

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 26.09.2005 über Antrag der Telekom Austria AG, Lassallestr. 9, 1020 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 TKG 2003 gegenüber der atms Telefon- und Marketing Services GmbH, Franzensbrückenstr. 5, A-1020 Wien, vertreten durch Dr. Norbert Wiesinger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rudolfspl. 10/12A, nach erfolgter Durchführung eines Verfahrens gem. § 121 Abs. 3 TKG 2003 durch die RTR-GmbH einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 48 Abs. 1, § 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idF BGBl I Nr. 178/2004 (im Folgenden „TKG 2003“), werden für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der atms Telefon- und Marketing Services GmbH mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der Telekom Austria AG ergänzend zum Zusammenschaltungsvertrag vom 02.07.2002 folgende weitere Bedingungen angeordnet:

Spruchpunkt A. hat zu lauten wie folgt:

Zusammenschaltungsanordnung

Punkt 20.3 des Zusammenschaltungsvertrages vom 2. 07.2002 hat nunmehr zu lauten wie folgt:

20.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieses Vertrages haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

Übersicht über die Anhänge:

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	Zusammenschaltungsverbindungen
Anhang 3	Technische Spezifikationen und Empfehlungen
Anhang 4	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf oberer Netzhierarchieebene (HVSt)
Anhang 5	Entfällt
Anhang 6	Verkehrsarten und Entgelte
Anhang 7	Entfällt
Anhang 8	Verrechnungssätze
Anhang 9	Entfällt
Anhang 10	Entfällt
Anhang 11	Entfällt
Anhang 12	Regelungen betreffend VNB
Anhang 13	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf niedriger Netzhierarchieebene
Anhang 13a	Entfällt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den tariffreien Diensten
Anhang 15	Entfällt
Anhang 16	Regelungen betreffend Notrufe
Anhang 17	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
Anhang 18	Regelungen betreffend private Netze
Anhang 19	Regelungen betreffend personenbezogene Dienste
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstiger Rufnummern
Anhang 21	Regelungen betreffend VNB-Vorauswahl
Anhang 22	Regelungen betreffend den wechselseitigen tariffreien Zugang zu Online-Diensten
Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von Diensterufnummern
Anhang 25	Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 07189x
Anhang 26	Regelungen betreffend Transit und direkte Abrechnung

Spruchpunkt B. hat zu lauten wie folgt:

Anstelle des gekündigten Anhang 17 tritt mit Wirkung vom 1.01.2004 bis 31.12.2004 der folgende Anhang 17:

Anhang 17 - Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 810 und 820 sowie 900 und 930 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereiche 810, 820, 900 und 930), der im Netz der jeweils anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf den Zugang zur Diensternummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1. Allgemeines

Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird.

Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Teilnehmer verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn sowie für das Billing und das Inkassorisiko.

3.2. Heranführung durch TA

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch die TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

Wird die TA bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 6 zu entrichten. Das Entgelt

für die Originierung im Drittnetz ist bilateral zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner zu vereinbaren.

3.3. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat die TA als Dienstenetzbetreiber bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA als Transitnetzbetreiber wird zwischen dem Drittnetz als Dienstenetzbetreiber und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

3.4. Billing und Inkasso

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von EUR 0,002180 pro Minute.

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10 % des Dienstentgelts (excl. USt), das vom dienstesterbringenden Netz mitgeteilt wird.

3.5. Teilnehmereinwendungen

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die im Netz des Dienstenetzbetreibers angeboten wurden, obliegt es dem Quellnetzbetreiber, vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen hergestellt worden sind. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen hergestellt worden sind, und bringt der Teilnehmer inhaltliche Einwendungen gegen das Dienstentgelt vor, fordert der Quellnetzbetreiber den Dienstenetzbetreiber dazu auf, unverzüglich, längstens jedoch binnen 3 Wochen ab Kenntnisnahme, in der Sache Stellung zu nehmen. Die Abführung des Einspruchsverfahrens bzw. die Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und der RTR-GmbH in derartigen Verfahren obliegt dem Quellnetzbetreiber. Der Quellnetzbetreiber ist berechtigt, dem Endkunden Name und Anschrift des Dienstenetzbetreibers bekannt zu geben; der Dienstenetzbetreiber hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken.

Ergibt sich im Zuge des Verfahrens über die Einwendungen oder bei der Streitschlichtung, dass ein begründeter Verdacht wegen nicht gesetzeskonformen Verhaltens des Diensteanbieters besteht, wird der bestrittene Betrag vom Quellnetzbetreiber bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der Quellnetzbetreiber hält in solchen Fällen die bestrittenen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte vom Dienstenetzbetreiber bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück bzw. rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt das Verfahren über die Einwendungen bzw. ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen Quellnetzbetreiber, Dienstenetzbetreiber und Teilnehmer) oder ein rechtskräftiges Urteil zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem Dienstenetzbetreiber nur jener Teil, der als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den Dienstenetzbetreiber weitergeleitet.

4. Dienstentgeltstufen

4.1. Jede Partei hat folgende Dienstentgeltstufen in EUR/min. inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

		EUR/min.
Nummernbereich 810:		0,021802
		0,043604
		0,067586
		0,072673
Nummernbereich 820:		0,094475
		0,116277
		0,145346
Nummernbereich 900:		0,181682
		0,218019
		0,270343
		0,324121
		0,385166
		0,449845
		0,526878
		0,608272
		0,675857
		0,726728
		0,811029
		0,872074
		1,081372
		1,351715
		1,554472
		1,801560
		2,162744
		3,633642
Nummernbereich 930:	identisch zu 900	

4.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Dienstentgelt gemäß Punkt 4.1. mitgeteilt wurde, ist dieses als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung der Teilnehmerentgelte heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1. abweichenden Dienstentgelten gilt das nächst niedrigere Dienstentgelt gemäß Punkt 4.1. als mitgeteilt.

4.3 Ab Inkrafttreten dieses Anhangs werden von den Parteien neue Dienste mit tageszeitabhängigen Entgelten bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach vorheriger gegenseitiger Zustimmung gegenseitig verrechnet.

4.4 Für bereits genutzte Diensternummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der TA gilt folgende Regelung:

Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

4.5 Mit Inkrafttreten neuer sich auf die hier vorgesehenen Regelungen auswirkender Teilnehmerentgelte bzw. Teilnehmerabrechnungssysteme bei der TA verliert Punkt 4. dieses Anhangs seine Gültigkeit.

Unverzüglich nach Bekanntgabe der Teilnehmerentgelte treten die Parteien in Verhandlungen über eine Vereinbarung hinsichtlich der hier geregelten Dienste.

Erfolgt binnen sechs Wochen keine Einigung, kann die Regulierungsbehörde angerufen werden.

Die Parteien haben bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde den gegenständlichen Anhang weiter anzuwenden, bis eine neue rechtskräftige Anordnung der Regulierungsbehörde für diesen Bereich vorliegt.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

5.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der TA zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Entgelt bzw. Entgeltänderungen bestehender Nummern). Die TA übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche (neue Rufnummern mit Entgelt bzw. Entgeltänderungen bestehender Nummern) jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Parteien einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber mit Dienstentgelt bzw. Änderung des Dienstentgelts bei bestehenden Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen Diensteanbieter vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines Diensteanbieters beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen Diensteanbieter als Dienstnetzbetreiber auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

5.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

5.3. Einrichtungskosten

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000, 10000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	€ 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	€ 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	€ 36

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen.

Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Dienstnummern.

Spruchpunkt C. hat zu lauten wie folgt:

Anstelle des gekündigten Anhang 17 tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 der folgende Anhang 17:

Anhang 17 - Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

1. Wechselseitiger Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

Jede Partei ermöglicht den Teilnehmern der jeweils anderen Partei den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die sie innerhalb der Rufnummernbereiche 810, 820 und 821 sowie 900, 901, 930, 931 und 939 in ihrem Netz anbietet.

Jede Partei ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten der jeweils anderen Partei innerhalb der oben angegebenen Rufnummernbereiche.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes (Rufnummernbereiche 810, 820, 900, 930 und 939 mit Zeittarifierung und Rufnummernbereiche 821, 901 und 931 mit Eventtarifierung), der im Netz der jeweils anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch im Netz des rufenden Teilnehmers zum nächstgelegenen Netzübergangspunkt auf HVSt-Ebene geroutet.

Die Partei, von deren Netz aus der Dienst angeboten wird, darf die Erreichbarkeit der Diensterufnummer nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen. Das Recht auf Einschränkung der Inanspruchnahme des Dienstes gemäß § 4 Abs. 2 KEM-V bleibt unberührt.

3. Abrechnung

3.1. Allgemeines

Unter Quellnetzbetreiber (kurz „QNB“) ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, an dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist. Unter „Kommunikationsnetzbetreiber“ (kurz „KNB“) ist im Folgenden ein Betreiber eines Kommunikationsnetzes gemäß § 3 Z 4 iVm Z 11 TKG 2003 zu verstehen, von dessen Netz aus der Dienst angeboten wird. Unter „Kommunikationsdienstebetreiber“ (kurz „KDB“) ist im Folgenden ein Betreiber von Kommunikationsdiensten gemäß § 3 Z 3 iVm Z 9 TKG 2003 zu verstehen, der dem Informationsdiensteanbieter den Kommunikationsdienst zur Nutzung bereitstellt und einen (Kooperations-)vertrag mit dem KNB und, sofern KDB und KNB nicht identisch sind, nicht mit dem QNB hat. Unter „Informationsdiensteanbieter“ („IDA“) ist im Folgenden ein Dienstleister zu verstehen, der Informationen oder andere Dienstleistungen unter einer Rufnummer für Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen oder einer Rufnummer für frei kalkulierbare Mehrwertdienste mittels Nutzung eines Kommunikationsdienstes anbietet.

Der QNB verrechnet dem Teilnehmer im Rahmen des Inkassoauftrages nach Pkt. 3.4. die Entgelte, die für die Inanspruchnahme von Diensten mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten zwischen dem Teilnehmer und dem IDA angefallen sind („Endkudentarif“) und reicht diese nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem KNB weiter („Diensteentgelt“). Dem QNB gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, für das Billing und das Inkassorisiko sowie für die Verfahren nach Pkt. 3.5. dieses Anhangs.

3.2. Heranführung durch TA

Wird TA bei der Heranführung der Verbindung zum betreffenden Netzübergangspunkt als Transitnetzbetreiber tätig, so hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt für die Verkehrsart V 21 bzw. V 22 gemäß Anhang 6 zu entrichten. Das Entgelt für die Originierung im Drittnetz ist bilateral zwischen Drittnetz und Zusammenschaltungspartner zu vereinbaren.

3.2.1. Zeittarifierung

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

3.2.2. Eventtarifierung

Je nach Art der Heranführung der Verbindung durch TA zum betreffenden Netzübergangspunkt des Zusammenschaltungspartners hat der Zusammenschaltungspartner als KNB das Entgelt für Originierung von 0,5 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich das Entgelt für die Verkehrsart V 23 bzw. V 24 laut Anhang 6 zu entrichten.

3.3. Heranführung durch den Zusammenschaltungspartner

Das Entgelt für die Heranführung der Verbindung durch den Zusammenschaltungspartner zum betreffenden Netzübergangspunkt der TA als Transitnetzbetreiber wird zwischen dem Drittnetz als KNB und dem Zusammenschaltungspartner bilateral vereinbart.

3.3.1. Zeittarifierung

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat TA als KNB bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

3.3.2. Eventtarifierung

Für die Heranführung der Verbindung zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA durch den Zusammenschaltungspartner hat TA als KNB bei Originierung aus einem Festnetz das Entgelt für Originierung von 0,5 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich das Entgelt für die Verkehrsart V 19 gemäß Anhang 6 zu entrichten und bei Originierung aus einem Mobilfunknetz das Entgelt für Originierung von 5 Cent als Fixpreis pro Event plus zusätzlich das Entgelt für die Verkehrsart V 26 zu entrichten.

3.4. Billing und Inkasso

Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren – sofern in Pkt. 3.5. nichts anderes geregelt ist – dem QNB 10 % des Endkundenentgeltes (exkl. USt).

3.4.1. Zeittarifizierung

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem QNB ein Betrag von EUR 0,002180 pro Minute.

3.4.2. Eventtarifizierung

Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem QNB ein Betrag von EUR 0,002180 pro Event.

3.5. Teilnehmereinwendungen

3.5.1. Technische Überprüfung

Erhebt ein Teilnehmer Einwendungen oder beantragt er eine Streitbeilegung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen für Verbindungen zu Diensten mit einer geregelten Entgeltobergrenze oder frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die im Netz des KNB angeboten wurden, hat der QNB vorab zu prüfen, ob die bestrittenen Verbindungen technisch hergestellt worden sind und eine korrekte Verrechnung entsprechend den vom KNB übermittelten Tarifen erfolgte. Ergibt diese Überprüfung, dass die Verbindungen technisch korrekt hergestellt und korrekt tarifiert worden sind, wird der QNB abhängig von der (konkludenten oder ausdrücklichen) Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten entweder die Einwendung zur weiteren Behandlung an den KNB weiterleiten (nach Pkt. 3.5.3) oder im Auftrag des KNB selbst bearbeiten (nach Pkt. 3.5.4). Sofern bei Teilnehmereinwendungen nicht erkennbar ist, welche Verbindungen bestritten werden, wird der QNB, um Sammeleinwendungen zu vermeiden, die Teilnehmer um Spezifizierung der Einwendungen bezüglich der beeinspruchten Forderung ersuchen.

3.5.2. Teilnehmerinformation durch den QNB

Der QNB informiert den Teilnehmer in korrekter und in transparenter Weise. Der QNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber irreführende oder unvollständige Angaben zu machen. Der QNB informiert den Teilnehmer im Zuge der Zustimmungseinholung über folgende Punkte:

- Erklärung des Einwendungsprozederes;
- Übermittlung der Einwendung (unter Angabe von Name, Anschrift, Anschlussnummer, Zielrufnummer, Datum, Beginnzeitpunkt u. Dauer der Verbindung sowie Höhe des Diensteentgelts) an den KNB, KDB bzw. IDA;
- Ausdrückliche Klarstellung, dass die Forderung trotz Gutschrift durch QNB vom jeweiligen Forderungsinhaber dennoch geltend gemacht werden kann und keinesfalls als erloschen gilt;
- Hinweis, dass Zahlung an den QNB keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat;
- Ergebnis der Überprüfung der technischen und rechnerischen Richtigkeit;
- Hinweis auf die Möglichkeit, die Einwendung zurück zu ziehen.

3.5.3. Einwendungsbehandlung durch den KNB

Mit Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Verkehrsdaten an den KNB und allenfalls KDB und/oder IDA leitet der QNB die Einwendung (Tif-File) samt Stamm- und Verkehrsdaten und eine die Einwendungsfälle auflistende Tabelle (Excel-File) an den KNB mit folgendem empfohlenen Format und Inhalten weiter:

	Format
Teilnehmername	Nachname Vorname Titel
Teilnehmernummer	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
MwD-Nummer	Vorwahl und Rufnummer ohne führende 0
Datum	tt.mm.jjjj
Uhrzeit	hh:mm:ss
Dauer in Sekunden	Sekunden
MwD-Entgelt in Euro	Entgelt netto -10% inkasso -billing
MwD-Summe in Euro	MwD-Entgelt x Minuten/Event
Billing-Summe in Euro	0,00218 x Minuten/Event
Summe (exkl. USt.) in Euro	MwD-Summe + Billing-Summe
Summe (inkl. USt.) in Euro	Summe (inkl. USt.)
Anschrift	PLZ Ort, Strasse HausNr./Tür/Stiege/Stock

Abweichungen von diesem Format und dessen Inhalten sind zwischen KNB und QNB abzustimmen. Wenngleich eine Weitergabe der Daten durch den QNB nur an den KNB erfolgt, ersucht der QNB den Teilnehmer auch um Zustimmung zur Weitergabe der Daten an den KDB und an den IDA. Im Falle der Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe an den IDA bzw. KDB hat der QNB dem KNB diesen Umstand sowie die entsprechenden Daten des IDA bzw. KDB mitzuteilen (Tif-File). Die Daten des IDA und des KDB kann der QNB der aktuellen Datenbank der Regulierungsbehörde nach § 24 Abs. 3 TKG 2003 entnehmen. Der QNB fragt vom Teilnehmer die Zustimmung zur Datenweitergabe für die in der Datenbank vorliegenden Informationen ab. Der QNB hat dafür zu sorgen, dass die Daten des IDA und des KDB korrekt und vollständig aus der Datenbank nach § 24 Abs. 3 TKG 2003 übernommen werden, und bei allfälligen auf unkorrekte bzw. unvollständige Datenübernahme zurückzuführenden Widersprüchen zur Zustimmung des Teilnehmers diese Zustimmung erneut einzuholen. In allen übrigen Fällen, insbesondere im Falle der Nichtzustimmung zur oder des Widerspruchs gegen die Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA durch den Teilnehmer ist der KNB vor Weiterleitung der Daten zur neuerlichen Einholung der Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KDB und/oder IDA verpflichtet.

Der Teilnehmer erhält sodann den beanspruchten Betrag vom QNB gutgeschrieben.

Innerhalb von vier Wochen nach Weiterleitung der Einwendung an den KNB hat dieser eine Gutschrift an den QNB auszustellen, wobei sich dieser Betrag aus dem Diensteentgelt und dem Billingentgelt zusammensetzt, oder binnen der selben Frist die Beträge nachvollziehbar und begründet zu beanspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschrift um die beanspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 10 des Hauptteils der Zusammenschaltungsanordnung zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruchs ist der QNB nicht

berechtigt, die vom KNB beanspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegen zu rechnen. Dieser Einspruch hat jedenfalls keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Abtretung der Forderung gegenüber dem Teilnehmer vom QNB an den KNB. Abrechnungsprozesse werden immer nur für den jeweiligen Monat vorgenommen, in welchem das Zustimmungsschreiben einlangt oder - bei konkludenter Zustimmung - die Frist für einen allfälligen Widerspruch abläuft.

Nach Weiterleitung der Einwendung treffen den QNB für nicht in seiner Einflussosphäre stehende Umstände keine weiteren Verpflichtungen. Ob der KNB die Einwendung selbst behandelt oder diese an den KDB und/oder den IDA weiterleitet, berührt die gegenständliche Vereinbarung nicht. Wird in einem etwaigen Streitschlichtungsverfahren vor der RTR oder Gerichtsverfahren die Mithilfe des QNB benötigt, hat dieser den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten entsprechend dem Mithilfeersuchen des KNB nachzukommen.

Der KNB informiert den Teilnehmer über die Behandlung von Einwendungen korrekt und in transparenter Weise. Der KNB wird es insbesondere unterlassen, den Teilnehmern gegenüber irreführende oder unvollständige Angaben zu machen.

Der KNB hat dafür zu sorgen, dass dem Teilnehmer im Falle einer weiteren Geltendmachung der Forderung (egal ob durch KNB, KDB oder IDA) jedenfalls folgende Informationen mitgeteilt werden:

- Erklärung, dass es sich um eine Forderung des KNB bzw. KDB bzw. IDA handelt;
- Erklärung des Einwendungsprozederes; insb. warum der QNB dem Teilnehmer gegenüber eine Gutschrift ausgestellt hat und gegenüber dem KNB rückgerechnet hat, sowie Angabe des richtigen (rückgerechneten) Betrages und Information, dass der QNB die Forderung auf ihre rechnerische und technische Richtigkeit hin überprüft hat.
- Erklärung, warum die Forderung des KNB bzw. KDB bzw. IDA besteht und dass der KNB bzw. KDB die Forderung auf ihre Richtigkeit hin überprüft hat.
- Information, dass der Teilnehmer im Fall der Geltendmachung durch den KNB bzw. KDB nach erneuter Durchführung eines Einspruchsverfahrens beim KNB bzw. KDB die Überprüfung des beanspruchten Entgelts bei der Regulierungsbehörde innerhalb eines Monats nach Erhalt einer ablehnenden Einspruchserledigung vom KNB bzw. KDB beantragen kann.

Zur näheren Ausgestaltung der Schreiben nach Punkt 3.5.2 und 3.5.3 und als Maßstab für einen allfälligen Verstoß erarbeiten die Parteien jeweils Entwürfe, welche einvernehmlich abzustimmen sind, sodass der Teilnehmer durch Kombination der entsprechenden Schreiben umfassend informiert ist.

Eine Verarbeitung der übermittelten Daten ist jedenfalls nur zur Abwicklung des Einwendungsverfahrens und zur Geltendmachung der beanspruchten Forderung zulässig. Im Falle der Weitergabe der Daten an den IDA bzw. KDB ist der KNB zur vertraglichen Überbindung dieser Pflichten an den IDA bzw. KDB verpflichtet. Bei unzulässiger Datenverwendung oder – weitergabe oder unrichtigem Inhalt der Datenbank nach § 24 Abs. 3 TKG 2003 hat der KNB den QNB bei Verschulden schad- und klaglos zu halten. Die Beweislast trifft den KNB.

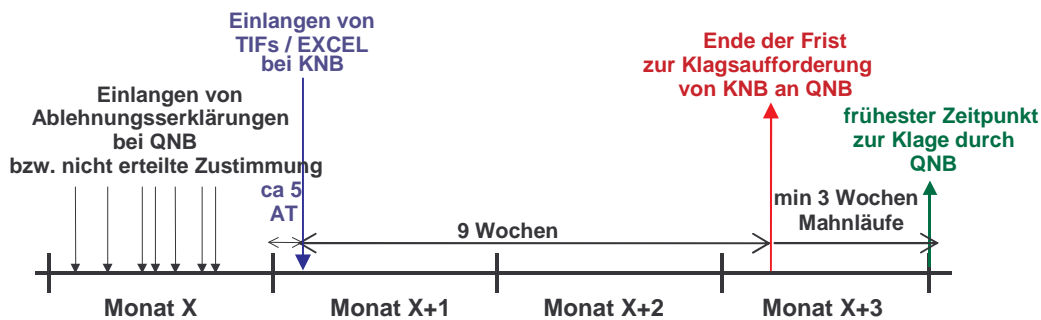
3.5.4. Einwendungsbehandlung durch den QNB

Wenn binnen zwei Monaten ab Absenden der Zustimmungsanfrage durch den QNB keine Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe an den KNB erfolgt oder der Teilnehmer einer derartigen Datenweitergabe widerspricht, wickelt der QNB das Einwendungsverfahren weiter ab.

Der QNB verständigt zunächst den KNB – unter Wahrung des Datenschutzes - über die fehlende Zustimmung. Das Verständigungsschreiben an den KNB hat jedenfalls die Begründung der Einwendung, Angaben über den Zeitpunkt und die Dauer der beanstandeten Verbindungen, die gerufene(n) Mehrwertdienstenummer(n), sowie die Höhe des strittigen Betra-

ges zu enthalten. Auch ist der KNB darin aufzufordern, binnen neun Wochen ab Absendung des Verständigungsschreibens dem QNB schriftlich zu erklären, ob dieser den strittigen Betrag für den KNB – gegebenenfalls auch gerichtlich – weiter betreiben soll; für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung fordert der QNB den KNB und – sofern dies der KNB in seiner Antwort auf das Verständigungsschreiben (Erklärungsabgabe) wünscht – auch den KDB bzw. IDA zum Beitritt zum Verfahren auf. Gleichzeitig mit der Erklärungsabgabe stellt der KNB dem QNB über den Betrag, der sich aus dem Dienstentgelt und dem Billing zusammensetzt, eine Gutschrift nach dem in Punkt 3.5.4 unten ersichtlichen Prozedere aus. Die Klageeinbringung durch den QNB erfolgt frühestens 3 Wochen nach fristgerechtem Erhalt des Auftrages zur weiteren Betreuung vom KNB. Innerhalb dieser 3 Wochen sind vom QNB Mahnläufe durchzuführen. Für diese Mahnläufe gebührt dem QNB bei nachfolgender gerichtlicher Geltendmachung kein Kostenersatz, der über das gemäß Pkt. 3.5.6 dieses Anhangs angeordnete Ausmaß hinausgeht. Zieht der KNB seinen Auftrag zur weiteren Betreuung vor Klageeinbringung durch den QNB zurück und hat der Teilnehmer die Forderung nicht beglichen, gebührt dem QNB zusätzlich zu einem allfälligen Kostenersatz gemäß Pkt. 3.5.6 dieses Anhangs für die Mahnläufe ein Entgelt in der Höhe von EUR 10 pro betriebener Forderung.

Fall ohne Zustimmung bzw. Widerspruch zur Datenweitergabe mit Klagsaufforderung von KNB an QNB



Der KNB hat zuzüglich zu den nach Pkt. 3.5.6. anfallenden Kosten das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu tragen. Für das Verfahren (Einspruchserledigung und Gerichtsverfahren) sind vom KNB sämtliche benötigten Unterlagen und Informationen beizubringen. Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen gegenüber dem Teilnehmer und den Gerichten obliegt dem QNB im Einvernehmen mit den beigetretenen Nebenintervenienten für wesentliche verfahrensleitende Schritte (v.a. gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, Klagerückziehung, -fortführung, -änderung). Sind weder KNB, KDB noch IDA dem Verfahren beigetreten oder sollten die Nebenintervenienten für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung im Sinne einer sorgfältigen Prozessführung berechtigt. Der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken und bei Bedarf sonstige erforderliche Informationen bereitzustellen.

Der KNB ist in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, den QNB aufzufordern, das Verfahren gegen Übernahme der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Prozesskosten zu beenden. In einem solchen Fall hat der QNB die Klage gegen den Teilnehmer ohne weiteren Prozessaufwand zurückzuziehen oder aber die Klage auf eigene Kosten weiterzuführen.

Während des Gerichtsverfahrens ist es dem KNB, KDB oder IDA als Nebenintervenient unbenommen, mit Zustimmung der Prozessparteien in den Rechtsstreit als Partei anstelle des

QNB einzutreten. Der QNB darf die Zustimmung nur aus sachgerechten Gründen verweigern.

Erhält der QNB binnen der 9-Wochen-Frist ab Absendung des Verständigungsschreibens keine Erklärung des KNB oder lehnt der KNB die Weiterbetreibung durch den QNB ab, bucht der QNB dem Teilnehmer den strittigen Betrag aus bzw. stellt dem Teilnehmer eine Gutschrift in Höhe dieses Betrages aus. Der KNB hat dem QNB jedenfalls spätestens vier Wochen nach Ablauf der zur Erklärungsabgabe gesetzten Frist unaufgefordert eine Gutschrift in Höhe der Summe aus Dienstentgelt und Billingentgelt gemäß Pkt. 3.1 und 3.4 auszustellen, oder binnen der selben Frist die Beträge nachvollziehbar und begründet zu beeinspruchen (Betreibereinspruch), womit sich die Höhe der Gutschriftsrechnung um die beeinspruchten Beträge reduziert. Die Differenzen zwischen QNB und KNB über den Betreibereinspruch sind in analoger Anwendung des Eskalationsprozederes nach Punkt 10 des Hauptteils des Zusammenschaltungsvertrages zu klären. Vor Ablauf dieses Eskalationsprozederes ohne einvernehmliche Lösung des Betreibereinspruchs ist der QNB nicht berechtigt, die vom KNB beeinspruchten Beträge gegen übrige Forderungen aus dem Zusammenschaltungsverhältnis eigenmächtig gegen zu rechnen.

Bagatellgrenzen liegen im Ermessen des QNB und gehen zu dessen Lasten. Etwaige darüber hinausgehende Bagatellgrenzen können die Parteien im Einzelfall einvernehmlich vereinbaren.

3.5.5. Streitschlichtung vor RTR

Die Abführung des Einwendungsverfahrens einschließlich der Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) obliegt jenem Betreiber (QNB, KNB oder KDB), der die Forderung zur Betreibung innehat. Dieser Betreiber ist verpflichtet, andere beteiligte Betreiber zu informieren und - wenn notwendig - einzubinden. Der QNB ist berechtigt, dem Teilnehmer Name und Anschrift des KNB bekannt zu geben; der KNB hat an einer einvernehmlichen Lösung mitzuwirken. Sollte der KNB für einen wesentlichen verfahrensleitenden Schritt (insb. Vergleich) binnen angemessener Frist keine Rückmeldung geben, ist der QNB zur alleinigen Entscheidung berechtigt.

Falls der QNB die Forderung zur Betreibung innehat, wird der strittige Betrag vom QNB bis zur Klärung der Angelegenheit gegenüber dem Teilnehmer gestundet. Der QNB hält in solchen Fällen das anteilige Dienstentgelt zuzüglich Billingentgelt gemäß Pkt. 3.1 und 3.4, welches sich an Hand der strittigen und gegenüber dem Teilnehmer gestundeten Entgelte errechnet, vom KNB bis zur rechtsverbindlichen Lösung des Streitfalles zurück oder rechnet bereits weitergereichte Entgelte gegen. Führt ein allfälliges Streitschlichtungsverfahren bei der RTR-GmbH durch entsprechende Einigung (zwischen QNB, KNB und Teilnehmer) zu einer Änderung des dem Teilnehmer in Rechnung gestellten Betrages, so gebührt dem KNB nur jener Anteil des Dienstentgeltes, für den die Forderung als richtig festgestellt wurde. Dieser Betrag wird nach Abschluss des Verfahrens an den KNB weitergeleitet. Nach rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR ohne entsprechende Einigung ist dem KNB gemäß Punkt 3.5.4 oder 3.5.3 die Möglichkeit zu geben, den Betrag selbst oder durch den QNB geltend zu machen. Widerspricht der KNB einer Einigung trotz rechtlich nicht verbindlicher Empfehlung durch die RTR, hat er gleichzeitig mit Widerspruch zur Einigung den Auftrag zur Klagsführung samt Übernahme der Prozesskosten wie Punkt 3.5.4 zu erteilen.

3.5.6. Kosten

Dem QNB steht gegenüber dem KNB für die Einwendungsbehandlung grundsätzlich kein Kostenersatz zu, es sei denn, Schwellwerte gemäß dieser Vereinbarung werden überschritten. Dem QNB gebührt gegenüber dem KNB für eine Einwendungsbehandlung nach obigen Punkten ein Kostenersatz pro Einwendung gegen im Netz des KNB angeschaltete Dienste (pro Endkundenrechnung und KNB) in der Höhe von EUR 35. Von der Summe der Einwendungen gegen im Netz des KNB angeschaltete Dienste sind nur jene kostenersatzpflichtig, die einen monatlichen Schwellwert überschreiten. Dieser Schwellwert errechnet sich aus der

Summe der aus dem Quellnetz zum KNB als Zielnetz zu Stande gekommenen monatlichen Verbindungen zu den angeführten Rufnummernbereichen, multipliziert mit einem bestimmten Prozentsatz. Für Verbindungen zu Rufnummern aus den Bereichen 118, 900, 930 und 939 beträgt der Prozentsatz 0,15, für Verbindungen zu den eventtarifierten Bereichen 901 und 931 beträgt der Prozentsatz 0,015. Zur Ermittlung des Schwellwertes erfolgt somit eine Gegenüberstellung der beim QNB eingelangten Einwendungen pro Monat mit den im zwei Monate zurückliegenden Kalendermonat stattgefundenen Verbindungen. Die Rundung der kostenersatzfreien Einwendungen erfolgt nach kaufmännischen Regeln. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der monatlichen Abrechnung des Zusammenschaltungsverkehrs zwischen den Vertragspartnern.

Rechenvorgang zum Kostenersatz für das Monat G:

A = Anzahl der beim QNB eingelangten Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

B = Anzahl der zustande gekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 118, 900, 930 und 939 im Monat G-2

C = Anzahl der zustande gekommenen Verbindungen zu den Rufnummernbereichen 901 und 931 im Monat G-2

D = Anzahl der kostenersatzfreien Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

E = Anzahl der kostenersatzpflichtigen Einwendungen gegen im Netz des KNBs angeschaltete Dienste pro Endkundenrechnung und KNB im Monat G

F = Summe des Kostenersatzes im Monat G

G = Vergleichs- bzw. Abrechnungsmonat

$$D = B \times 0,15\% + C \times 0,015\%$$

$$E = A - D$$

$$F = E \times \text{EUR } 35,-$$

Dieses Entgelt gebührt dem QNB nach Maßgabe dieser Vereinbarung unabhängig vom Ausgang des Einwendungs-, Streitschlichtungs- oder Gerichtsverfahrens und ist mit Abrechnung fällig. Die Entgelte nach Pkt. 3.1 und 3.4. sowie die Prozesskosten und das Prozessrisiko nach Pkt. 3.5.4 bleiben unberührt.

3.5.7. Klage des Teilnehmers

Wird der QNB vom Teilnehmer – obwohl die Verbindung technisch korrekt hergestellt wurde und korrekt tarifiert wurde – auf Rückforderung oder Feststellung des Nichtbestehens der Forderung geklagt, hat der KNB das Prozessrisiko und die zur zweckdienlichen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten eines sorgfältig geführten Prozesses (Prozesskosten) zu ersetzen. Der QNB hat den KNB unverzüglich von der Klage zu verständigen und ihm und gegebenenfalls auch dem KDB bzw. IDA den Streit zu verkünden.

4. Endkundertarifstufen

Jede Partei hat für die anhangsgegenständlichen Diensterufnummern die in Punkt 4.1 festgelegten Endkundertarifstufen in EUR/min inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig und die in Punkt 4.2 festgelegten Endkundertarifstufen in EUR/pro Event inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen. Darüber hinaus stellt jeder Partei entsprechend der in Punkt 4.1 und 4.2 vorgenommenen Zuordnung vordefinierte Rufnummernbereiche bereit.

4.1. Zeittarifierung

4.1.1. Jeder Vertragspartner hat folgende Endkundertarifstufen in EUR/Min. inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Bereichskennzahl	von	-	bis	Endkundertarif in EUR pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 810	0	-	199999	0,067586
	260000	-	309999	0,021802
	340000	-	399999	0,021802
	900000	-	949999	0,043604
	980000	-	999999	0,043604
	500000	-	799999	0,072673
	950000	-	979999	0,100000
Nummernbereich 820	300000	-	399999	0,094475
	400000	-	499999	0,116277
	200000	-	299999	0,145346
	500000	-	699999	0,145346
	890000	-	989999	0,200000

Bereichskennzahl	von	-	bis	Endkumentarif in EUR pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 900	0	-	029999	0,181682
	030000	-	059999	0,218019
	060000	-	089999	0,270343
	090000	-	119999	0,324121
	120000	-	149999	0,385166
	150000	-	179999	0,449845
	180000	-	209999	0,526878
	210000	-	239999	0,608272
	240000	-	269999	0,675857
	270000	-	299999	0,726728
	310000	-	339999	0,811029
	340000	-	369999	0,872074
	370000	-	399999	1,081372
	410000	-	439999	1,351715
	440000	-	469999	1,554472
	470000	-	499999	1,801560
	510000	-	539999	2,162744
	540000	-	549999	3,633642
	560000	-	579999	3,633642

Bereichskennzahl	von	-	bis	Endkumentarif in EUR pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 930	0	-	029999	0,181682
	030000	-	059999	0,218019
	060000	-	089999	0,270343
	090000	-	119999	0,324121
	120000	-	149999	0,385166
	150000	-	209999	0,449845
	210000	-	269999	0,526878
	270000	-	329999	0,608272
	330000	-	389999	0,675857
	390000	-	399999	0,726728
	410000	-	459999	0,726728
	460000	-	519999	0,811029
	520000	-	579999	0,872074
	580000	-	599999	1,081372
	610000	-	649999	1,081372
	650000	-	659999	1,351715
	670000	-	719999	1,351715
	720000	-	749999	1,554472
	750000	-	779999	1,801560
	780000	-	799999	2,162744
	810000	-	819999	2,162744
	820000	-	839999	3,633642

Bereichskennzahl	von	-	bis	Endkumentarif in EUR pro Min. inkl. USt.
Nummernbereich 939	0	-	049999	0,181682
	050000	-	099999	0,218019
	100000	-	149999	0,270343
	150000	-	199999	0,324121
	200000	-	249999	0,385166
	250000	-	299999	0,449845
	300000	-	349999	0,526878
	350000	-	399999	0,608272
	400000	-	449999	0,675857
	450000	-	499999	0,726728
	500000	-	549999	0,811029
	550000	-	599999	0,872074
	600000	-	649999	1,081372
	650000	-	699999	1,351715
	700000	-	749999	1,554472
	750000	-	799999	1,801560
	800000	-	849999	2,162744
	850000	-	899999	3,633642

4.1.2 Für Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Endkumentarif gemäß Punkt 4.1.1. mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des Dienstentgelts heranzuziehen. Bei von Punkt 4.1.1. abweichenden Endkumentarifen gilt die nächst niedrigere Endkumentarifstufe gemäß Punkt 4.1.1. als mitgeteilt.

4.1.3 Ab In-Kraft-Treten dieses Anhanges werden von den Vertragspartnern neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen und nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste nur nach vorheriger gegenseitiger Zustimmung gegenseitig verrechnet.

4.1.4 Für bereits genutzte Diensterufnummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der Parteien gilt folgende Regelung:

Der Zusammenschaltungspartner ist nicht zur Nachbildung der Tag-/Nachtumschaltung verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Zusammenschaltungspartners.

4.2. Eventtarifierung

4.2.1. Jede Partei hat folgende Endkundentarifstufen in EUR inkl. aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitzustellen:

Nummernbereich	Endkundentarif in EUR inkl. USt.
0901 01 / 0931 01 / 0821 10	0,10 pro Event
0901 02 / 0931 02 / 0821 20	0,20 pro Event
0901 03 / 0931 03	0,30 pro Event
0901 04 / 0931 04	0,40 pro Event
0901 05 / 0931 05	0,50 pro Event
0901 06 / 0931 06	0,60 pro Event
0901 07 / 0931 07	0,70 pro Event
0901 08 / 0931 08	0,80 pro Event
0901 09 / 0931 09	0,90 pro Event
0901 10 / 0931 10	1,00 pro Event
0901 20 / 0931 20	2,00 pro Event
0901 30 / 0931 30	3,00 pro Event
0901 40 / 0931 40	4,00 pro Event
0901 50 / 0931 50	5,00 pro Event
0901 60 / 0931 60	6,00 pro Event
0901 70 / 0931 70	7,00 pro Event
0901 80 / 0931 80	8,00 pro Event
0901 90 / 0931 90	9,00 pro Event

4.2.2. Für eventtariferte Dienste im Netz einer Partei, für die von dieser ein Endkundentarif (Eventtarif) gemäß Punkt 4.2.1 mitgeteilt wurde, ist dieser als Abrechnungsbasis für die Weiterverrechnung des der Höhe nach fixen Betrages, der vom QNB an den KNB ausbezahlt ist (Diensteentgelt laut Handbuch der Verkehrsarten), heranzuziehen.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

5.1. Allgemeines

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Diensterufnummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Der Zusammenschaltungspartner übermittelt der Telekom Austria zu jedem 1. und 15. eines Monats alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich seiner Diensterufnummern (neue Rufnummern mit Endkundenentgelt bzw. Endkundenentgeltänderungen bestehender Nummern). Die Telekom Austria übermittelt ihrerseits alle ihre Konfigurationswünsche (neue Rufnummern mit Endkundenentgelt bzw. Endkundenentgeltänderungen bestehender Nummern) jeweils eine Woche später an den Zusammenschaltungspartner.

Dabei haben die Parteien einander auch alle Änderungen hinsichtlich der Diensterufnummern aller anderen Betreiber (neue Nummern je Betreiber mit Endkundentarif bzw. Änderung des Endkundentarifes bei bestehenden Diensterufnummern), die zur Einrichtung im Netz der jeweils anderen Partei seit dem letzten jeweiligen bilateralen Datenaustausch übermittelt wurden, mitzuteilen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Bekanntgabe einer Rufnummer, die von der Regulierungsbehörde direkt an einen IDA bzw. an einen KDB vergeben wurde, der Bekanntgabe eine Bestätigung eines IDA bzw. eines KDB beizulegen, aus der hervorgeht, dass der Zusammenschaltungspartner für diesen IDA bzw. KDB als KNB auftritt.

Die Parteien verpflichten sich, zu den genannten Terminen der jeweils anderen Partei auch zurückgegebene oder verfallene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch die jeweils andere Partei maßgebend.

Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhanges, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden dürfen. Im Zuge der Erstzusammenschaltung verrechnen einander die Parteien keine Einrichtungskosten für bereits bestehende Diensterufnummern.

5.2. Einrichtungszeiten

Die Einrichtungszeit bei einer Partei für von der anderen Partei nachgefragte dekadische Rufnummernblöcke bzw. Einzelrufnummern hat höchstens zwei Wochen zu betragen. Die Frist für die Einrichtung beginnt jeweils mit den oben genannten Stichtagen.

5.3. Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner

5.3.1. Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner entsprechend den vordefinierten Rufnummernbereichen

Dem Zusammenschaltungspartner stehen für die unter Punkt 4 definierten Rufnummernbereiche unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1.000, 10.000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	EUR 36

5.3.2. Einrichtungskosten beim Zusammenschaltungspartner abweichend von den vordefinierten Rufnummernbereichen

Dem Zusammenschaltungspartner stehen für alle Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die von den in Punkt 4 aufgelisteten vordefinierten Rufnummernbereichen und Endkundentarifstufen abweichen, unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern und dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000, 10000) die nachstehend angeführten Einrichtungskosten zu. Diese Einrichtungskosten sind auch für die Änderungen von Tarifstufen der anhangsgegenständlichen Diensterufnummern anzuwenden.

Eine Abänderung der Tarifstufen in den eventtarifierten Bereichen und im Bereich 939 ist nicht zulässig.

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	EUR 360

5.3.3. Einrichtungskosten bei TA entsprechend den vordefinierten Rufnummernbereichen

Der TA stehen für die unter Punkt 4 definierten Rufnummernbereiche unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern bzw. dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1.000, 10.000) folgende Einrichtungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 320
Pauschale für zentrale Einrichtung	EUR 150
je dekadischem Rufnummernblock/Einzelrufnummer	EUR 36

5.3.4. Einrichtungskosten bei TA abweichend von den vordefinierten Rufnummernbereichen

Der TA stehen für alle Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die von den in Punkt 4 aufgelisteten vordefinierten Rufnummernbereichen und Endkundentarifstufen abweichen, unabhängig vom Rufnummernbereich für Einzelrufnummern und dekadische Rufnummernblöcke (1, 10, 100, 1000, 10000) die nachstehend angeführten Einrichtungskosten zu. Diese Einrichtungskosten sind auch für die Änderungen von Tarifstufen der anhangsgegenständlichen Diensterufnummern anzuwenden.

Die aktuelle Anzahl der VSt ist 205. TA ist verpflichtet, bei Änderungen dem Zusammenschaltungspartner binnen eines Monats die aktuelle Anzahl der VSt mitzuteilen und die Verrechnung entsprechend anzupassen

Eine Abänderung der Entgeltstufen in den eventtarifierten Bereichen und im Bereich 939 ist nicht zulässig.

Pauschale je Geschäftsfall	EUR 320
Pauschale je VSt	EUR 50
je Einzelrufnummer/ dekadischem Rufnummernblock und VSt	EUR 5

Spruchpunkt D. hat zu lauten wie folgt:

Sonstige Anträge der Verfahrensparteien

Der Hauptantrag der Telekom Austria AG vom 19.05.2004 wird abgewiesen, der Eventualantrag der Telekom Austria AG vom 17.05.2005 wird, soweit ihm nicht Folge gegeben wird, im Übrigen abgewiesen.

Der Antrag der atms vom 02.02.2005 wird, soweit ihm nicht Folge gegeben wird, im Übrigen abgewiesen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Die Telekom Austria AG (kurz „TA“), Lassallestr. 9, A-1020 Wien, brachte am 19.05.2004 einen Antrag auf Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein (ON 1). Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft, die Telekom-Control-Kommission möge gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 gegenüber der atms Telefon- und Marketing Services GmbH (kurz „atms“) eine Zusammenschaltungsanordnung vornehmlich mit dem in Anlage ./A zum Antrag enthaltenen Wortlaut erlassen.

Die beantragten Zusammenschaltungsbedingungen orientieren sich an dem bis zum 31.12.2003 zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsstatus, dh im Wesentlichen am Wortlaut von Anhang 17 des zwischen den Vertragspartnern am 2.07.2002 geschlossenen Zusammenschaltungsvertrages und sehen im Rahmen der Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste zusätzlich zu dem Inkassoentgelt von 10% Kostenersatzregelungen in unterschiedlichen Höhen - mit Sätzen von EUR 157,15 (bei Weiterleitung an den Dienstenetzbetreiber), EUR 413,32 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber) bzw. EUR 560,57 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber und Streitschlichtungsverfahren) sowie einem aufwandsbezogenen Kostenersatz für den Betreuungsaufwand bei Klageeinbringung - für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen vor.

Der verfahrenseinleitende Antrag der TA wurde der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Durchführung eines verpflichtenden Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 zu deren GZ RVST 3/04 weitergeleitet und der atms am 25.05.2004 übermittelt.

atms nahm mit Schreiben vom 16.06.2004 Stellung und beantragte, die Anträge der TA abzuweisen und eine Anordnung vornehmlich auf der Grundlage des bisher geltenden Anhangs 17 des am 2.07.2002 zwischen ihr und TA geschlossenen Zusammenschaltungsvertrages sowie auf Grundlage des vereinbarten WKÖ-Schemas idF v. 5.04.2004 zu erlassen (ON 8).

In zwei vor der RTR-GmbH am 22. und 29.06.2004 geführten Streitschlichtungsgesprächen konnte eine abschließende einvernehmliche Lösung zwischen den Verfahrensparteien jedoch nicht herbeigeführt werden; eine Einigung scheiterte an den Differenzen zur Höhe des Kostenersatzes (ON 11).

Mit Schreiben vom 14.07.2004 beantragte TA, das gegenständliche Verfahren bis zum Abschluss der von ihr in Bezug auf eine Neuformulierung des Anhang 17 geführten bi- und multilateralen Gespräche vorläufig ruhen zu lassen, sobald atms Ruhensanträge in den Verfahren RSTV 1/04 und Z 22/03 eingebracht habe (ON 4a).

Die Verfahrensunterlagen zu RVST 3/04 wurden mit 19.07.2004 zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen.

Ebenfalls mit Schreiben vom 19.07.2004 erklärte atms im Hinblick auf eine mögliche privatrechtliche Einigung mit TA ihr Einverständnis mit dem von TA beantragten vorläufigen Ruhen des gegenständlichen Verfahrens (ON 16).

Mit Schreiben vom 10.12.2004 ersuchte TA um Fortsetzung des Verfahrens, da sie im Rahmen ihrer multilateralen Gespräche mit verschiedenen Betreibern, darunter auch atms, keine Einigung über eine Verhandlungslösung für den Inhalt eines Anhang 17 habe erzielen können (ON 20).

Hierauf beschloss die Telekom-Control-Kommission am 20.12.2004, das Verfahren fortzusetzen. Gleichzeitig wurden Ing. Dr. Martin Lukanowicz, Mag. Marion Kopp und Mag. Martin Pahs gemäß § 52 Abs. 1 AVG zu Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Frage der Kosten der Telekom Austria für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen beauftragt. Dies wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 21.12.2004 mitgeteilt (ON 23, 24).

Mit Schreiben vom 2.02.2005 erstattete atms weiteres Vorbringen und beantragte, die Telekom-Control-Kommission möge Anhang 17 vorwiegend mit dem in Blg. ./7 zum Schreiben der atms enthaltenen Wortlaut anordnen (ON 25).

Am 4.03.2005 gab atms einen Wechsel in der anwaltlichen Vertretung bekannt (ON 27).

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 3.05.2005 wurde TA im Auftrag der Telekom-Control-Kommission im Hinblick auf die von TA mit anderen Netzbetreibern rückwirkend zum 1.01.2005 abgeschlossenen und von den beantragten Bedingungen abweichenden Ergänzungsvereinbarungen aufgefordert, zur sachlichen Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung der atms im Vergleich zu diesen Marktteilnehmern Stellung zu nehmen (ON 29).

Mit Schreiben vom 17.05.2005 teilte TA nach Fristerstreckung mit, dass eine Andersbehandlung der atms im Vergleich zu den übrigen Marktteilnehmern für den Zeitraum ab 1.01.2005 nicht beabsichtigt sei; für den Zeitraum bis 1.01.2005 sei sie aufgrund des Umstands gerechtfertigt, dass atms im Jahr 2004 überdurchschnittlich viele Einsprüche gegen in ihrem Netz betriebene Mehrwertdienste – nach Angaben der TA über ein Drittel der absoluten Einspruchszahlen am Markt – zu verantworten und TA sämtliche ihr diesbezüglich entstandenen Kosten selbst zu tragen gehabt habe. Überdies sei der bis zum 31.12.2003 zwischen den Parteien geltende Zusammenschaltungsvertrag von atms selbst gekündigt worden. Weiters beantragte TA in eventu für den Fall, dass die Telekom-Control-Kommission ihrem verfahrenseinleitenden Antrag nicht folgen wolle, mit Wirkung vom 1.01.2004 eine Teilzusammenschaltung unter den Bedingungen gemäß Anhang ./B zu ihrem Schreiben anzuordnen (ON 33).

Mit Schreiben der RTR-GmbH vom 19.05.2005 wurde den Verfahrensparteien im Auftrag der Telekom-Control-Kommission das wirtschaftliche Gutachten der Amtssachverständigen übermittelt (ON 36 - 38), zu dem TA (ON 40) und atms (ON 42) am 9.06.2005 Stellung nahmen.

Am 3.08.2005 übermittelte atms eine weitere Stellungnahme (ON 44).

In ihrer Sitzung am 16.08.2005 befragte die Telekom-Control-Kommission die Amtssachverständigen ergänzend zu den Kosten der verfahrensgegenständlichen Leistungen (ON 46); ein entsprechender Auszug aus dem Sitzungsprotokoll wurde den Parteien zugestellt (ON 48a, 49).

Am 16.08.2005 beschloss die Telekom-Control-Kommission einen Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 (ON 48).

Dieser Entwurf wurde sodann bis 18.09.2005 gemäß § 128 TKG 2003 national konsultiert und gemäß § 129 TKG 2003 mit der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften koordiniert. Im Rah-

men des Konsultationsverfahrens gemäß § 128 TKG 2003 wurden Stellungnahmen von UPC Telekabel Wien GmbH (ON 53), eTel Austria AG (ON 54), Finarea S.A. (ON 55), TA (ON 56), Colt (ON 60) und dem Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber (ON 59) abgegeben.

Die UPC Telekabel Wien GmbH (kurz „UPC“) unterbreitet verschiedene Vorschläge zur Textierung einzelner Passagen der ab 1.01.2005 geltenden Teilzusammenschaltungsanordnung. Zu Pkt. 3.5.2. empfiehlt UPC, die Passage „KDB bzw. IDA“ zu streichen, da Einwendungen nur an den KNB weitergeleitet würden. In Pkt. 3.5.3. soll wie in Pkt. 3.5.4. ein Verweis aufgenommen werden. Weiters empfiehlt UPC Änderungen in Bezug auf die Vornahme von Abrechnungsprozessen. Die im drittletzten Absatz von Pkt. 3.5.3. vorgesehene Erklärung von KNB, KDB bzw. IDA, dass die Forderung auf ihre Richtigkeit überprüft worden sei, hält UPC für entbehrlich. In Pkt. 3.5.4. solle der Begriff „strittiger Betrag“ durch den Begriff „rückzurechnender Betrag“ ersetzt werden, da nicht der gesamte strittige Betrag rückgerechnet werde. Zudem tritt UPC dafür ein, auch in Pkt. 3.5.4. wie schon in Pkt. 3.5.3. die Möglichkeit des Betreibereinspruches einzuräumen und den Begriff „Mahnläufe“ im Hinblick auf den 3-Wochen-Zeitraum auf die Einzahl zu reduzieren. Überdies sei klarzustellen, dass für Mahnläufe über das in Pkt. 3.5.6. hinausgehende Ausmaß kein Kostenersatz zustehe und dass die Gutschrift sich lediglich aus dem Dienstentgelt und aus dem Billingentgelt zusammensetze. In Pkt. 3.5.5. schlägt UPC eine Neuformulierung in Bezug auf den Rückrechnungsprozess vor. Bei Pkt. 3.5.6. wird eine Ergänzung hinsichtlich der Bereichskennzahlen und eine Klarstellung in Bezug auf den für den Kostenersatz maßgeblichen Monat angeregt. In Pkt. 4.1.3. soll der Passus „nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste“ entfallen; Pkt. 5.4.2. soll auf Einzelrufnummern eingeschränkt werden (ON 53).

Die eTel Austria AG (kurz „eTel“) legt unter Hinweis auf bereits existierende privatautonome Vereinbarungen mit TA und die diesbezüglich geführten Verhandlungen sowie ihr Interesse an einem sinnvollen Schema zur Behandlung von Teilnehmereinsprüchen dar, dass auf Abrechnungsleistungen der TA als Zusammenschaltungsleistungen die Kostenorientierungsverpflichtung bei Originierungsleistungen Anwendung finde. Weiters seien die im Maßnahmenentwurf genannten Beträge für das Inkassorisiko nach Ansicht der eTel nicht kostenorientiert ermittelt worden, da das Inkassorisiko im engeren Sinne bei einem Festnetzbetreiber niedriger anzusetzen sei als bei einem Mobilfunknetzbetreiber wie im Verfahren Z 23/03. Auch würde sich das Inkassorisiko durch eine steigende Anzahl von Teilnehmereinsprüchen verringern, da durch die vom Quellnetzbetreiber den Teilnehmern erstellten Gutschriften, die in weiterer Folge vom Kommunikationsnetzbetreiber dem Quellnetzbetreiber gutgeschrieben werden, der eigentliche Besicherungszweck und damit das Inkassorisiko beträchtlich reduziere. Da die Netzbetreiber durch das Zusammenschaltungsregime zur Hinterlegung ausreichender Sicherheitsleistungen gegenüber dem Quellnetzbetreiber verpflichtet seien, betrage das Inkassorisiko gleich null. Die angesetzten 10% seien daher zu hoch und mit einem Inkassorisiko von 5% nach Ansicht der eTel sämtliche Kosten (reines Inkassorisiko und sonstige Kosten) abgedeckt. Dies gelte auch für den Betrag von EUR 35, der für die Bearbeitung von Einwendungen über dem ermittelten Schwellwert zur Anwendung gelange; auch diese Kosten seien mit den von eTel als angemessen erachteten 5% abgedeckt.

Weiters führt eTel aus, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen und die Marktverhältnisse durch das TKG 2003, die KEM-V und durch Änderungen in Kundenverhalten, -aufklärung und -information sowie die Anwendung des WKÖ-Prozesses verändert hätten, so dass die Zahl der Einwendungen rückläufig sein müsse. Auch liege das Inkassorisiko weniger bei der TA, sondern eher bei den KNB, da die Informationsdiensteanbieter oftmals zum Zeitpunkt der Information über die Teilnehmereinwendung schon lange nicht mehr Kunde des KNB seien und daher der KNB die Kosten häufig selbst zu tragen habe. Der KNB sei jedoch für die TA weiterhin durch das Zusammenschaltungsregime und die erlegten Sicherheitsleistungen greifbar. Die sinkende Zahl der Teilnehmereinwendungen rechtfertige jedenfalls eine Senkung des Satzes von 10% bzw. des Bearbeitungsentgelts von EUR 35, was eTel anhand eines Zahlenbeispiels erläutert. Schließlich schlägt eTel mehrere Varianten der Festlegung des Inkassorisikos vor. Hiernach soll entweder das Inkassorisiko bereits einen Kostenersatzanteil für einzelne Einwendungen beinhalten und bei ca. 5% liegen oder das „eigentliche“ Inkassorisiko mit 3,5% festgelegt und für zusätzlich entstandene Leistungen ein

Betrag von EUR 35 ohne Schwellwertgrenze vorgesehen werden. Auch eine Kombination der aufgezeigten Varianten wird vorgeschlagen. Der im Maßnahmenentwurf festgelegte Wert von 10% sei jedenfalls nicht kostenorientiert und daher überhöht (ON 54).

Finarea führt in ihrer Stellungnahme aus, dass sie erhebliche Zweifel daran habe, dass viele Betreiber den neu gestalteten Anhang 17 in Form einer vertraglichen Vereinbarung abgeschlossen hätten; vielmehr seien es lediglich vier Betreiber gewesen, von denen einer eine explizite Öffnungsklausel und drei andere eine einer Öffnungsklausel nahe kommende Regelung im Vertrag getroffen hätten. Auch habe TA eine Anpassungsklausel in ihr Standardzusammenschaltungsangebot aufgenommen. Zudem habe kein Mobilfunknetzbetreiber eine vertragliche Vereinbarung hinsichtlich Anhang 17 mit der TA abgeschlossen. Weiters merkt Finarea an, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln gewesen wären und dies nicht geschehen sei. Das wirtschaftliche Gutachten enthalte hierzu keinerlei Anmerkungen, was darauf schließen lasse, dass im Gutachten keine explizite Prüfung nach diesen Maßstäben erfolgt sei. Schließlich habe die Telekom-Control-Kommission eine „Umdefinierung bzw. Gleichsetzung“ von historischen Vollkosten auf FL-LRAIC vorgenommen. Weiters sei nicht nachvollziehbar, warum beim Fraud-Management-System keine Ineffizienzen vorliegen würden. Auch sehe Finarea eine mangelnde Nachvollziehbarkeit aller Ergebnisse, eine fehlende Darlegung der Rechenschritte und fehlende Begründungen für eine Übernahme „plausibler Werte“ der Berechnungen der TA. Die Aufgabenstellung für das Gutachten seien daher nicht erfüllt worden, dies manifestiere sich in der schwierig nachvollziehbaren Endberechnung des Entgeltes für alle Inkassoleistungen. Es sei nicht ersichtlich, ob der im Gutachten mit 20% erwähnte Wert für nachträglich eingebrachte Forderungen in der Endkalkulation Berücksichtigung gefunden habe oder nicht, da im Falle von dessen Berücksichtigung das Inkassorisiko wesentlich unter 10% liegen müsse.

Darüber hinaus habe sich auch der Prozess zur Bearbeitung der Teilnehmereinwendungen am Prinzip der effizienten Leistungsbereitstellung im Sinne von FL-LRAIC zu orientieren; schon die Zweiteilung des Ablaufes mit oder ohne Zustimmung des Endkunden zur Datenweitergabe lasse signifikante Ineffizienzen erkennen, welche durch einen „single point of contact“ (nämlich TA) vermieden werden könnten. Auch könne der zum 01.01.2005 rückwirkenden Anordnung nicht mehr entsprochen werden, da die entsprechenden Fristen zum Teil bereits abgelaufen seien. Finarea beantragt daher, Punkt 3.5 des Spruchpunktes C erst mit dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung gültig werden zu lassen. Finarea erklärt weiters, dass eine Einrechnung der Kosten für das Fraud-Management-System nicht erforderlich sei, da Finarea über ein eigenes System dieser Art verfüge. Auch sei eine getrennte Berechnung der Kosten nach Rufnummerngruppen und Entgelthöhe sowie nach unterschiedlicher Rufdauer nicht erfolgt.

Zu den Einrichtungskosten führt Finarea aus, dass seitens der Telekom-Control-Kommission zu überprüfen gewesen wäre, ob eine zentrale Einrichtung von Rufnummern im Netz der TA möglich sei, und dass eine Nichtmachbarkeit der zentralen Einrichtung als nicht effizient anzusehen sei. Finarea spricht sich außerdem gegen die Aufnahme von Bedingungen für Mobilfunknetzbetreiber in Anhang 17 aus (ON 55).

TA legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Telekom-Control-Kommission die Kostensituation bei der atms in ihren Maßnahmenentwurf habe einfließen lassen, dies aber mit einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung verknüpft habe, weshalb die für das Jahr 2004 angeordneten Bedingungen eine ungerechtfertigte Begünstigung von atms darstellten. Der Verweis auf den Zivilrechtsweg sei irreführend, da die Telekom-Control-Kommission – wie auch in bereits erlassenen Zusammenschaltungsanordnungen – sehr wohl über vergangene und nur einen oder wenige Marktteilnehmer treffende Zeiträume urteilen könne und TA mit einer derartigen Anordnung zur gerichtlichen Geltendmachung eines Schadenersatzes gegenüber atms nicht in der Lage sei. Bei Anwendung der ab 1.01.2005 geltenden Anordnungsbestimmungen auf das Jahr 2004 stehe TA ein Kostenersatz iHv ca. EUR 270.000 zu; die fehlende Möglichkeit zu dessen Geltendmachung führe zu einem erheblichen Marktvorteil der atms und zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der TA.

Überdies bringt TA vor, bei den veranschlagten Personalkosten seien jene des Jahres 2002 und nicht des Jahres 2003 angesetzt worden, was die laut Antragsgegnerin angeblich nicht berücksichtigten Effizienzsteigerungen somit noch deutlich übersteigen würde. Weiters sei nach Ansicht der TA der Effizienzmaßstab beim Inkassoentgelt nicht ausschlaggebend, da dieses eine Annexeistung zur Originierung darstelle und im Bescheid M 07/04-52 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 der TA lediglich für die Zusammenschaltungsleistung der Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten ein Entgelt nach dem Maßstab FL-LRAIC auferlegt worden sei. Für sonst im Zusammenhang mit der Originierung stehende Leistungen (also Annexeleistungen) seien jedoch keine Verpflichtungen dieser Art auferlegt worden, weshalb ein angemessenes Entgelt anzuordnen sei. Der Sachverhalt decke sich diesbezüglich mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zur Payphone Access Charge (PAC) Z 08/04 ff vom 16.08.2005.

Darüber hinaus regt TA an, die Zusammenschaltungsanordnung nicht nur bis zum 31.12.2005 zu befristen, sondern den Anordnungszeitraum wegen der kurzen Gültigkeitsdauer sowie einer andernfalls bevorstehenden neuerlichen Verfahrensführung zumindest auf das Jahr 2006 auszuweiten. Auch basiere das Gutachten auf Daten vor der Dialerproblematik; zudem sei nicht anzunehmen, dass für das Jahr 2006 von gravierenden Unterschieden zum Jahr 2003 auszugehen sei. Des Weiteren wies die TA darauf hin, dass eine Klarstellung in Bezug auf die Geltungsdauer des Spruchpunktes C bis zum 31.12.2005 erfolgen solle (ON 56).

In der Stellungnahme des Verbandes Alternativer Telekom-Netzbetreiber (kurz „VAT“) verweist dieser auf den Umstand, dass durch den starken Rückgang der Dialerverbindungen, welcher aus den neuen Bestimmungen der KEM-V resultiere, eine Kostensenkung bei den Quellnetzen zu erwarten sei, da sich viele Diensteanbieter aus diesem Geschäftsfeld zurückgezogen hätten. Auch durch die erfolgte Trennung zwischen Zuständigkeiten des Quellnetzbetreibers und des Diensteanbieters ergäbe sich eine geänderte Situation. Die zwischen 4 Netzbetreibern und der TA abgeschlossenen Vereinbarungen zum Anhang 17 seien als Kompromisslösung anzusehen, die befristet abgeschlossen wurde, wobei davon ausgegangen worden sei, dass auf Grund der Bewertung der Erkenntnisse, die sich durch die WKÖ-Deklaration und die Bestimmungen der KEM-V ergeben, eine Neubewertung für das Jahr 2006 erfolgen müsse - dies hinsichtlich der Entgelte und der Prozesse. Deswegen sei eine besondere Betonung der Nichtdiskriminierungsklausel ohne weitere Öffnungsklausel in die entsprechenden Verträge aufgenommen worden. Der VAT bringt weiters vor, dass es insbesondere im Spruchpunkt C. nicht mehr darauf ankomme, ob ein Teilnehmer inhaltliche Einwendungen gegen den Dienst vorbringe oder nicht, und somit sämtliche Einsprüche (sowohl gegen die Nutzung des Dienstes als auch gegen den Dienst selbst) an den Dienstebetreiber weitergeleitet würden, wodurch das Inkassorisiko für den Quellnetzbetreiber gänzlich entfielen. Die gesammelte Erfahrung durch die Mitglieder des VAT zeige, dass TA sämtliche Einsprüche - somit auch völlig unbegründete - an den Dienstebetreiber weiterleitete. Die Teilnehmer würden hier also scheinbar unzureichend informiert; es entstehe somit eine zweite Mahnschleife für Einsprüche, die sich gegen die Leistung des Quellnetzes richten. Eine Abänderung des Prozesses in dieser Hinsicht mache somit keinen Sinn. Weiters richtet sich der VAT gegen die unterschiedliche Höhe der Einrichtungskosten in vordefinierten und nicht vordefinierten Rufnummernbereichen. Der Grund für die bisherige Gleichbehandlung beider Bereiche habe in der Verhinderung von Größenvorteilen der TA gelegen, die bei Angebotslegung an ihre Kunden flexibler agieren könne, da ANB stets die an TA fix zu entrichtenden Einrichtungskosten als Teil ihrer Kalkulation mitberechnen müssten. Andere Infrastrukturanbieter verrechneten keine Einrichtungskosten je Vermittlungsstelle, somit entstände gegenüber diesen Betreibern ein Wettbewerbsvorteil der TA. Ein Abgehen von der Praxis der Gleichbehandlung beider Rufnummernbereiche würde somit einen Rückschritt in der Liberalisierung der Dienstmärkte darstellen (ON 59).

In der Stellungnahme von Colt Telecom Austria GmbH (kurz: „Colt“) betont auch diese den Kompromisscharakter der abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung mit TA hinsichtlich Anhang 17, die explizite Nichtdiskriminierungsklausel und die mit 31.12.2005 begrenzte Gültigkeitsdauer, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Kostensenkungen durch

die Ergebnisse der WKÖ-Deklaration und der KEM-V. Die geänderten Abläufe würden von TA auch gegenüber Colt so gehandhabt, obwohl Colt die WKÖ-Deklaration nicht unterzeichnet habe. Auch Colt weist auf den geänderten Ablauf der Bearbeitung von Teilnehmereinwendungen und das dadurch stark reduzierte Inkassorisiko der TA selbst bei einer steigenden Anzahl von Teilnehmereinwendungen hin. Jedenfalls habe TA durch die Anwendung der WKÖ-Deklaration einen stark reduzierten Verwaltungsaufwand und überdies praktisch kein Inkassorisiko mehr, da die Anzahl der Einwendungen zurückgegangen sei, die beeinspruchten Beträge niedriger seien und die Anzahl der bearbeiteten Einwendungen abgenommen habe. Im 4. Quartal des Jahres 2005 sollte es zu einer Neuregelung der Rahmenbedingungen kommen. Weiters bestünde die Vermutung, dass sämtliche Einwendungen von TA als Quellnetz weitergeleitet würden, was auf eine bewusste Steuerung hindeute. Im Hinblick auf die Einrichtungskosten führt Colt inhaltlich gleichlautend wie der VAT aus (ON 60).

Mit Schreiben vom 15.09.2005 (ON 61, 62) wurden den Parteien die im Konsultationsverfahren eingegangenen Stellungnahmen übermittelt.

In ihrem Schreiben vom 16.09.2005 (ON 67), das den Parteien am gleichen Tage übermittelt wurde (ON 68, 69), gab die Europäische Kommission keine Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung ab.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Parteien

Die TA ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 (amtsbekannt). Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit, wobei die umsatzmäßig wesentlichsten der öffentliche Sprachtelefondienst und der öffentliche Mietleitungsdienst sind (amtsbekannt).

atms ist ebenfalls Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs. 4 Satz 2 TKG 2003 und erbringt wie die TA öffentliche Sprachtelefondienste mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes (amtsbekannt).

2. Zur Frage der beträchtlichen Marktmacht

Hinsichtlich des Zeitraums bis zum 20.12.2004 resultiert die marktbeherrschende Stellung der TA aus der Fortgeltung ihrer Verpflichtungen nach dem TKG 1997 gemäß § 133 Abs. 7 TKG 2003 auf Grund des entsprechenden Feststellungsbescheides gemäß § 33 TKG 1997 (vgl. Bescheid M 1/02-114 der Telekom-Control-Kommission vom 20.09.2002). Hiernach war TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Zusammenschaltungsmarkt anzusehen. § 41 Abs. 3 S. 5 TKG 1997 sah für marktbeherrschende Unternehmen eine Verpflichtung zu kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelten vor; zudem galt für sie das in § 34 TKG 1997 normierte Diskriminierungsverbot.

Hinsichtlich des Zeitraums nach dem 20.12.2004 ist zu berücksichtigen, dass nach Durchführung eines entsprechenden Marktanalyseverfahrens nach § 37 des am 20.08.2003 in Kraft getretenen TKG 2003 mit Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 festgestellt wurde, dass TA auf dem Markt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so etwa die Verpflichtung, die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten, sowie die Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Darüber hinaus wurden ihr Verpflichtungen betreffend Gleichbehandlung, Veröffentlichung eines Standardangebots, getrennte Buchführung und Einsatz eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

3. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen TA und atms beruht auf dem von den Parteien geschlossenen Vertrag über indirekte Zusammenschaltung vom 2.07.2002. Hinsichtlich des Zugangs zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten sah der gekündigte Anhang 17 des Zusammenschaltungsvertrages vor, dass die Vertragspartner den Teilnehmern der jeweils anderen Vertragspartner unter den im Anhang 17 beschriebenen Rahmenbedingungen den unbeschränkten Zugang zu derartigen Diensten ermöglichen, die innerhalb der Rufnummernbereiche 810, 820, 900 und 930 in ihrem eigenen Netz angeboten werden. Mitumfasst war der Fall, dass eigenen Teilnehmern der Zugang zu Diensten in den genannten Rufnummernbereichen im Netz der jeweils anderen Vertragspartner ermöglicht werden sollte. Mit Schreiben vom 29.09.2003 hat atms den Anhang 17 des zwischen den Parteien geltenden Zusammenschaltungsvertrages mit Wirkung zum 31.12.2003 gekündigt; aufgrund von Pkt. 11.2. dieses Vertrages gelten die Regelungen des

gekündigten Anhangs 17 solange weiter, bis die Regulierungsbehörde eine diesbezügliche Entscheidung erlassen hat.

4. Zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien

Die Parteien dieses Verfahrens verhandelten bereits im Rahmen des Verfahrens Z 22/03 seit Kündigung des Zusammenschaltungsvertrages durch atms am 29.09.2003 über neue Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste (seit 29.09.2003 aufgrund der entsprechenden Nachfrage der atms in Bezug auf die Höhe des Inkassoentgelts, seit einer der atms am 5.04.2004 zugestellten Stellungnahme der TA vom 1.04.2004, in welcher diese einen Kostenersatz für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen gegen Entgeltforderungen aus zielnetztarifierten Mehrwertdiensten begehrte, über Grund und Ausmaß des von TA geforderten Kostenersatzes).

5. Zu den Anträgen der Parteien

Strittig zwischen den Parteien ist dem Grunde und der Höhe nach, ob TA bei Verbindungen zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten neben dem Inkassoentgelt in der Höhe von 10% des Diensteentgelts bei Überschreitung eines bestimmten Schwellwertes an Teilnehmereinwendungen zusätzlich ein Kostenersatz für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen zustehen soll.

TA begehrt diesbezüglich im Hauptantrag den Erlass einer Teilzusammenschaltungsanordnung im Verhältnis zu atms, mit welcher diese zur Leistung eines bearbeitungsabhängigen Kostenersatzes pro Teilnehmereinwendung - mit Sätzen von EUR 157,15 (bei Weiterleitung an den Dienstenetzbetreiber), EUR 413,32 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber) bzw. EUR 560,57 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber und Streit-schlichtungsverfahren) sowie einem aufwandsbezogenen Kostenersatz für den Betreuungsaufwand bei Klageeinbringung - verpflichtet werden soll. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass atms insb. im Jahr 2004 einen Großteil der Teilnehmereinwendungen und der der TA aus deren Behandlung entstehenden Kosten verursacht habe. Der Eventualantrag der TA ist darauf gerichtet, zumindest den Inhalt der im Frühjahr 2005 mit anderen Marktteilnehmern im Hinblick auf den Inhalt des Anhang 17 rückwirkend zum 1.01.2005 getroffene Vereinbarung im Fall der atms rückwirkend zum 1.01.2004 angeordnet zu erhalten.

atms vertritt demgegenüber die Auffassung, dass die zwischen den Parteien ab 1.01.2004 anzuordnenden Regelungen des Anhangs 17 sich einerseits am Text des Bescheides der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-38 v. 18.03.2002 sowie andererseits an der im Rahmen von Verhandlungen bei der Wirtschaftskammer Österreich beschlossenen „Deklaration der österreichischen Kommunikationsnetzbetreiber zur Bearbeitung netzübergreifender Einsprüche von Endkunden bei Mehrwert-Diensten“ orientieren sollen. In diesem Zusammenhang seien insb. die Anforderungen an einen nach dem WKÖ-Schema zu behandelnden Teilnehmereinspruch klar festzulegen; weiters sei TA vor Weitergabe von Kundeneinsprüchen zu deren Überprüfung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität, zur Weitergabe vollständiger und inhaltlich richtiger Daten über beanspruchte Forderungen und über die die Einsprüche erhebenden Teilnehmer sowie dazu zu verpflichten, Teilnehmer über Einsprüche und deren Abwicklung richtig und wahrheitsgemäß zu informieren. Im Rahmen dieser Information habe TA insb. klarzustellen, dass die dem Kunden von ihr erteilte Gutschrift kein endgültiger Forderungsverzicht sei und eine Geltendmachung durch den Kommunikationsdienstebetreiber erfolgen werde, dass die beanspruchten Verbindungen und Beträge sowohl technisch als auch rechnerisch überprüft wurden und in dieser Hinsicht richtig seien und dass eine unberechtigte Nichtbezahlung Folgen nach sich ziehen könne. TA seien weder weitere Entgelte für die Einspruchsabwicklung noch interne Kosten im Fall einer Prozessführung durch atms zuzusprechen. Bei Tragung des Prozessrisikos durch atms sei atms ein Recht zur Wahl des prozessführenden Anwalts einzuräumen und festzulegen, dass ein Vergleich bzw. Verzicht oder Teilverzicht nur mit ihrer Zustimmung zulässig sei. Begründend legt

atms dar, Sonderkosten für Einsprüche seien nach der WKÖ-Deklaration nicht vorgesehen. Zudem wende TA das WKÖ-Schema zum Schaden der atms durch Übergabe unvollständiger oder falscher Datensätze missbräuchlich an und informiere Teilnehmer falsch oder unvollständig über Zweck und Erfolgsaussichten von Einspruchsverfahren. Ein zusätzlicher Kostenersatz für TA sei nicht gerechtfertigt, da der Aufwand der TA für die Einspruchsabwicklung mit dem bisherigen Inkassoaufschlag von 10% abgedeckt werde und zudem die Einwendungen gegen Mehrwertdienste in den Monaten Mai und Juni 2005 drastisch zurückgegangen seien, was zu einer Senkung der Inkassokosten habe führen müssen.

6. Zum vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH

Zwei zwischen den Parteien im Rahmen des vorgelagerten Streitschlichtungsverfahrens vor der RTR-GmbH durchgeführte Verhandlungsgespräche am 22. und 29.06.2004 verliefen ohne Einigung.

7. Zu den Inkassokosten im Zusammenhang mit Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten

Neben dem zB durch Insolvenzen, Kulanz, Unauffindbarkeit des Schuldners oder Erfolglosigkeit bei Pfändungen verursachten reinen Forderungsausfallsrisiko („eigentliches Inkassorisiko“) umfasst das zuletzt mit Bescheid Z 20/01-38 der Telekom-Control-Kommission v. 18.03.2002 angeordnete Inkassoentgelt der Telekom Austria auch die mit dem Betreiben von Entgeltforderungen aus Verbindungen zu zielnetztarifierten Diensterufnummern verbundenen Kosten. Hierunter fallen etwa anteilige Kosten für die Früherkennung von Missbrauch (Fraud-Management) – jedoch ohne anteilige EDV-Kosten. Anteilig zurechenbare Kosten für die Behandlung von Kundenanfragen bezüglich Rechnungen über Verbindungsentgelte zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten im Call-Center der TA wurden mangels Lieferung entsprechender Zahlen durch TA nicht berücksichtigt. Ferner verursachen Kundeneinsprüche gegen Rechnungen Aufwände in Form von Recherchen, Telefonaten, administrativen bzw. technischen Überprüfungen, meist mehrfachen teils auch schriftlichen Kontaktaufnahmen, Mahnungen und eventuellen Sperrungen bis hin zur Dokumentation des Sachverhaltes. Bei Eskalation kommen weiter interne Kosten sowie externe Kosten für Inkassobüros und Rechtsanwälte hinzu. Kosten für Schulungen im Bereich Customer Service wurden in diesem Zusammenhang nicht gesondert berücksichtigt, da sie üblicherweise in den Vollkostenstundensätzen der entsprechenden Mitarbeiter enthalten sind. Forderungen, die nach Abschluss des Inkassoprozesses nachträglich beglichen wurden, können wegen des geringen Anteils an den abgeschriebenen Forderungen vernachlässigt werden. Eine weitere Erhöhung der Inkassokosten der TA resultiert aus dem Umstand, dass diese als Universaldiensterbringer auch Kunden schlechter Bonität versorgen muss.

Im Konkreten wird somit deutlich, dass die Kosten des Inkasso sich aus mehreren Teilen additiv zusammensetzen, wobei ein Abzug für Erlöse vorzunehmen ist. Der Anteil aus dem Risiko des Forderungsausfalls (eigentliches Inkassorisiko) entspricht unter Heranziehung von Vergleichswerten vergangener Perioden (August 2003 4,45%; 2001-2003 7,34% bis 4,01%) bei einer Höhe von 4,68% den derzeitigen Kosten (ON 36, S. 4). Auch unter Betrachtung des Vergleichswertes des Forderungsausfalls des gesamten Festnetzbereiches im Jahr 2003 bestätigt sich dieser Wert, da diese Gesamtbetrachtung auch die Grundentgelte und deren Ausfall beinhaltet, wobei der diesbezügliche Forderungsausfall als minimal anzusehen ist, da das Grundentgelt seitens TA zwei Monate im Voraus in Rechnung gestellt wird.

Der Einsatz des Fraud-Managements führt zu einer Reduktion des eigentlichen Inkassorisikos und liegt daher im Interesse der Dienstebetreiber. Da Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten erst durch einen entsprechenden Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 27.10.1999 im Verfahren Z 10/99 festgelegt wurden und die Quellnetzbetreiber erst im Zuge des wachsenden Verbindungsvolumens zu diesen Diensten entsprechende Fraud-Management-Systeme aufgebaut haben, ist davon auszugehen, dass derartige Systeme auch im TA-Netz erst seit wenigen Jahren existieren und daher anders als ande-

re im Netz der TA verwendeten Komponenten keine Ineffizienzen beinhalten. Die Anwendung des Fraud-Management führt zu einer Vermeidung von Einsprüchen und somit auch zu einer Reduktion der damit verbundenen Kosten. Der Kostenanteil für das Fraud-Management ist daher dem Inkassorisiko umsatzabhängig hinzuzurechnen. Die Kosten dafür sind mit 4,06% anzusetzen (ON 36, S. 4). Auch atm hat Maßnahmen zur Bekämpfung des Fraud eingeführt.

Hinsichtlich der Kosten der Einspruchsbehandlung ergibt sich auf Basis der Ist-Kosten je Einspruchsbehandlung der TA des Jahres 2003, ergänzt um die Daten aus dem Beobachtungszeitraum Februar, April und Mai 2004 ein Zuschlag von 5,49% (ON 36, S. 5); Kosten für Schulungen im Bereich des Customer Service sind bereits in den Personalkosten enthalten (ON 36, S. 6). Basierend auf Daten aus dem Jahr 2003 wurden jene des Jahres 2004 um die überdurchschnittlich hohe Anzahl von Einsprüchen des Jahres 2004 korrigiert (ON 36, S. 3). Kostensteigerungen der TA durch Einsatz von zusätzlichem Personal zur Einspruchsbehandlung im Jahr 2004 werden durch Effizienzsteigerungen kompensiert (ON 36, S. 5), die auf rückläufige Personalzahlen und zusätzlichen Personalabbau im Wireline-Bereich der TA zurückzuführen sind (vgl. Ergebnis für das Geschäftsjahr 2004, abrufbar unter http://wai.telekom.at/Content.Node/dateien/2004/ergebnis_04.pdf).

Abgesehen von Gebühreneinsprüchen von Kunden kommt es noch aus anderen Gründen zu Inkassofällen, ohne dass ein Kunde aktiv einen Einspruch erhoben hat. Neben der Zahlungsverweigerung ohne Angabe von Gründen sind dies Todesfälle, falsche Rechnungsanschriften oder der Umstand, dass Kunden übersiedeln, ohne eine neue Anschrift zu hinterlassen. In all diesen Fällen kommt es mit Ausnahme des Erstkontaktes des Kunden zu den gleichen Kosten wie in jenen Fällen, in denen der Kunde einen formalen Einspruch erhebt.

Neben dem Inkassoentgelt in Prozent des Umsatzes erzielt TA Einnahmen aus dem so genannten „Schlupf“, die mit den Gesamtkosten gegengerechnet werden müssen. Als Schlupf bezeichnet man den Mehrerlös, den TA so wie auch alle anderen Quellnetzbetreiber dadurch erzielt, dass der Betreiber gegenüber seinen Endkunden Gespräche nicht sekundengenau ab der ersten Sekunde (sondern, wie etwa bei TA, entweder nach der Anzahl der Gebührenimpulse oder wie zB im Tarif TikTak privat mit einer 60:1-Taktung) abrechnet, während Zusammenschaltungsleistungen mit anderen Netzbetreibern sekundengenau abgerechnet werden. Bei der Verrechnungsmethode der TA zB im Tarif TikTak-privat werden bei Zustandekommen einer Verbindung mindestens 60 Sekunden verrechnet (dauert ein Gespräch zB 45 Sekunden, so werden 60 Sekunden verrechnet). Diese Art der Verrechnung führt dazu, dass fast jeder Benutzer für eine längere als die tatsächliche Verbindungsdauer bezahlen muss. Aus der Literatur ist bekannt, dass die Verbindungsdauern in der Telekommunikation negativ exponentialverteilt sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Verbindung länger als t Sekunden dauert, nimmt exponentiell ab. Die Form der negativen Exponentialverteilung wird durch einen Parameter, die durchschnittliche Gesprächsdauer, bestimmt. Aufbauend auf der Annahme der exponentiellen Gesprächsverteilung werden Formeln für die Berechnung des Schlupfs hergeleitet. Mit den gefundenen Formeln kann die Abhängigkeit des Durchschnittstarifs von den Tarifstrukturen berechnet werden. Nach den Berechnungen im wirtschaftlichen Gutachten wirkt sich der Schlupf dahingehend aus, dass den Kunden um 3,34% mehr verrechnet wird als bei sekundengenaue Abrechnung (ON 36, S. 9), was einen Erlös darstellt, der mit den Kosten gegen zu rechnen ist.

Addiert man nun die einzelnen Komponenten aus Risiko des Forderungsausfalls, einem 90%-Anteil der Fraud-Management-Kosten, da das Fraud-Management den Mehrwertdiensten nicht zur Gänze, jedoch zu einem überwiegenden Anteil zu Gute kommt, sowie den Kosten für Entgelteinsprüche, so ergibt dies einen Wert von insgesamt 14,23% (ON 36, S. 10). Abzüglich der Mehrerlöse für TA aus dem Schlupf in Höhe von 3,34% (ON 36, S. 9) ergeben sich somit Gesamtkosten für das Inkassoentgelt in Höhe von 10,89%. Bei Umlegung der von TA im Hauptantrag begehrten Kostenersatzbeträge auf den Umsatz würde sich ein Inkassoentgelt von ca. 20% ergeben (ON 36, S. 9).

Da weitere Effizienzsteigerungen in diesem Bereich nicht möglich sind (ON 47), entsprechen die festgestellten Kosten somit im Ergebnis jenen der effizienten Leistungsbereitstellung.

8. Zu den Auswirkungen der WKÖ-Deklaration und der Regelungen der KEM-V

Ein Absinken des Ausfallsrisikos der TA durch den im Rahmen der WKÖ vereinbarten betreiberübergreifenden Prozess zur Behandlung von Endkundeneinsprüchen gegen Entgeltforderungen für Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten (sog. „WKÖ-Prozess“) ist aus derzeitiger Sicht nicht abschätzbar. Die einschlägigen Regelungen der KEM-V in Bezug auf Mehrwertdienste, die teilweise Einschränkungen vorsehen, sind mit Übergangsbestimmungen versehen und traten teilweise zum Jahresende 2004 bzw. tlw. noch später in Kraft. Entsprechende Daten liegen noch nicht vor.

9. Zu den zwischen TA und anderen Marktteilnehmern vor bzw. nach dem 31.12.2004 geltenden Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste

Hinsichtlich der bis zum 31.12.2004 geltenden Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste kamen auf sämtliche Zusammenschaltungspartner der TA die von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Bedingungen des Anhang 17 zum Bescheid Z 20/01-38 v. 18.03.2002 zur Anwendung (vgl. zB Bescheid Z 17/02-15 der Telekom-Control-Kommission v. 20.09.2002).

Wie sich aus dem Schreiben der TA vom 17.05.2005 (ON 33) ergibt, hat TA mit verschiedenen Netzbetreibern, darunter Colt Telecom Austria GmbH und UTA Telekom AG, Ergänzungsvereinbarungen zu bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträgen abgeschlossen. In diesen Ergänzungsvereinbarungen, die rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft getreten sind, wurden – wie der atms nach eigenem Bekunden bekannt ist (ON 44, S. 10) – u.a. mit den vorgenannten Unternehmen neue Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste - u.a. Regelungen in Bezug auf den Ersatz von Kosten der TA für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen - vereinbart, bei welchen sich die Höhe des der TA für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen zustehenden Kostenersatzes nach Überschreitung eines bestimmten Basis-schwellwertes an derartigen Einwendungen mit jeweils EUR 35 bemisst.

C. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung der Netze der Parteien ergeben sich aus den übereinstimmenden Stellungnahmen der Parteien.

Die Feststellungen zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Parteien ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der TA (ON 1), dem die atms insoweit nicht widersprochen hat.

Die Feststellungen zu den Inkassokosten im Zusammenhang mit Verbindungen zu zielnetz-tarifierten Mehrwertdiensten ergeben sich aus den eingehenden schlüssigen und nachvollziehbaren Untersuchungen der Amtssachverständigen Ing. Dr. Martin Lukanowicz, Mag. Marion Kopp und Mag. Martin Pahs (ON 36). Dabei geht die Telekom-Control-Kommission davon aus, dass die im Gutachten ermittelten Kosten eine bestmögliche Annäherung an den hier relevanten Maßstab einer effizienten Leistungsbereitstellung (FL-LRAIC) darstellen. Dies wurde durch eine entsprechende Aussage der Amtssachverständigen in der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 16.08.2005 ausdrücklich bestätigt, in welcher ausgeführt wurde, dass weitere Effizienzsteigerungen in diesem Bereich nicht möglich seien (ON 47). Im vorliegenden Fall wurden einerseits beim Fraud-Management die von TA angesetzten Kosten von 6,13% auf 4,06% des Endkundenumsatzes exkl. USt reduziert, da die zusätzlich geltend gemachten EDV-Kosten entgegen der Ansicht der TA (ON 40, S. 3) in den Stundensätzen der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter bereits enthalten sind (ON 36, S. 4); andererseits wurden die von TA bei den Kosten der Einspruchsbehandlung zusätzlich angesetzten EUR 0,48 pro Einspruch nicht berücksichtigt, da auch dieser Betrag bereits mit den Stundensätzen der diesbezüglichen Mitarbeiter abgedeckt ist (ON 36, S. 5). Die den Personalkosten zu Grunde gelegten Stundensätze aus dem Verfahren Z 20/01 wurden von TA selbst in ihren eigenen, im Zuge der Erstellung des wirtschaftlichen Gutachtens vorgelegten Kalkulationen verwendet (ON 36, S. 5), weshalb das anderslautende Vorbringen der TA im Konsultationsverfahren nicht zu überzeugen vermag.

Den von atms vorgebrachten Einwendungen gegen das Gutachten vermag sich die Telekom-Control-Kommission nicht anzuschließen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des WKÖ-Prozesses ist darauf hinzuweisen, dass die WKÖ-Deklaration entgegen dem Vorbringen der atms (ON 42, 44) nicht seit Dezember 2003 angewendet wird, sondern der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission in einer endgültigen Version erst am 5.04.2004, also gut 3 Monate später, übermittelt wurde und dass ein Teil der beteiligten Netzbetreiber die Deklaration erst im Laufe des Jahres 2004 unterzeichnet hat. Wie bereits zu Pkt. 8. des Sachverhalts ausgeführt wurde, steht valides Datenmaterial, anhand dessen die Auswirkungen des WKÖ-Prozesses auf das Inkassoentgelt zuverlässig quantifiziert werden können, derzeit nicht zur Verfügung. Der von atms behauptete Widerspruch besteht nicht, da das Gutachten lediglich ausführt, dass eine künftige Senkung des tatsächlichen Forderungsausfalls auf bis zu 3% möglich sein könnte.

Auch die Auswirkung der Neuregelungen der KEM-V ist aus heutiger Sicht nicht konkret abschätzbar. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass einige Bestimmungen der KEM-V aufgrund von Übergangsregelungen erst gegen Ende 2004 in Kraft getreten sind bzw. noch später in Kraft treten. Das Verlangen der atms nach Berücksichtigung von Trends aufgrund einer reduzierten Zahl von Einwendungen gegen Entgeltforderungen aus der Erbringung von Mehrwertdiensten vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, wenn man berücksichtigt, dass die auf das Jahresende 2005 hochgerechnete Anzahl der bei der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH anhängigen Endkundenstreitschlichtungsverfahren per Ende März 2005 die Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren im Jahr 2004 – mit einem auf Dialer-Fälle, Mehrwertdienste und eventtarifizierte Dienste entfallenden Anteil von 67,7% - wiederum übersteigen wird

(vgl.

[http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/6422C8ACBA2782C4C1256FFE005269C2/\\$file/PI18042005_Praesentation.pdf](http://www.rtr.at/web.nsf/lookuid/6422C8ACBA2782C4C1256FFE005269C2/$file/PI18042005_Praesentation.pdf), Pressegespräch der RTR-GmbH v. 18.04.2005).

Zur Kritik der atms in Bezug auf eine fehlende Übermittlung von Daten der TA ist auszuführen, dass die von den Amtssachverständigen im Rahmen ihrer Befundaufnahme bei TA erhobenen Daten in die Befunde der Amtssachverständigen eingeflossen sind. Die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission wird auf der Basis dieser – vollinhaltlich im wirtschaftlichen Gutachten enthaltenen – Befunde getroffen. Nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission hat atms zudem nicht in hinreichendem Maße aufgezeigt, aus welchen Gründen und in welchem Umfang die von den Amtssachverständigen mitgeteilten Befunde falsch sein sollen. Auch die Kritik der atms an der Schlüssigkeit des Gutachtens vermag nicht zu überzeugen: das Gutachten stellt die einzelnen relevanten Werte jeweils extra gesondert dar und erläutert für alle ermittelten Positionen die entsprechende Herleitung; hinsichtlich der Prozentangaben ist also auch eine rechnerische Kontrolle der Angaben möglich. Der Hinweis der atms, dass den Parteien nach der Rspr. des Verwaltungsgerichtshofs Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist, wurde nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission durch Zustellung des Gutachtens an atms und Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme in hinreichender Weise Rechnung getragen, weshalb die behauptete Gehörverletzung insoweit nicht erkennbar ist.

Was die Kosten des Fraud-Managements anbelangt, kann die Telekom-Control-Kommission den von atms und Finarea (letztere im Konsultationsverfahren) geäußerten Bedenken in Bezug darauf, ob die Effizienz der von TA erbrachten Leistung auch in hinreichendem Maße geprüft worden sei, nicht beipflichten. Im Gutachten wird explizit festgehalten, dass die Kostenbasis dafür die zuletzt mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-38 v. 18.03.2002 angeordneten Stundensätze darstellen, so dass damit dem Grundsatz der effizienten Leistungsbereitstellung Rechnung getragen wird (ON 36, S. 5; diese Stundensätze aus dem Verfahren Z 20/01 wurden von TA selbst in ihren eigenen, im Zuge der Erstellung des wirtschaftlichen Gutachtens vorgelegten Kalkulationen verwendet, weshalb das anders lautende Vorbringen der TA im Konsultationsverfahren nicht zu überzeugen vermag). Das Gutachten geht vielmehr bei jeder einzelnen ermittelten Position nicht nur darauf ein, inwieweit die Werte realistisch und nachvollziehbar sind, sondern zieht Vergleichswerte heran und trifft auch Aussagen zu zu erwartenden Effekten (ON 36, S. 4, 5). Weiters wurden gerade im Hinblick auf eine effiziente Leistungsbereitstellung seitens der Gutachter keineswegs Werte „unkritisch übernommen“ sondern entsprechende Abzüge berücksichtigt (ON 36, S. 5, 9, 10). Darüber hinaus wird die Anzahl der zum Betrieb des Fraud-Management erforderlichen Arbeitskräfte im Gutachten ausdrücklich als erforderlich und plausibel bezeichnet und somit sowohl im Hinblick auf die Zahl der Mitarbeiter als auch im Hinblick auf die Höhe der Stundensätze überprüft (ON 36, S. 4), weswegen die diesbezüglich von atms und Finarea (letztere im Konsultationsverfahren) erhobenen Einwände hinsichtlich der effizienten Leistungsbereitstellung ins Leere gehen.

Auch dem Argument der atms, dass die Zurechnung der Kosten des Fraud-Management fragwürdig sei, kann sich die Telekom-Control-Kommission nicht anschließen. Dass der Einsatz des Fraud-Managements zu 90% den Mehrwertdiensten zu Gute kommt, ergibt sich einfach daraus, dass die Anzahl der Fraud-Fälle beim Grundentgelt aufgrund des Umstands, dass dieses im Voraus zahlbar ist, und bei den Verbindungsentgelten daraus, dass dieses auf Grund der vergleichsweise geringen Preise für andere Verbindungsentgelte als Entgelte für Verbindungen zu Mehrwertdiensten relativ gering ist; überdies ist TA im Bereich der Mehrwertdienste weniger stark engagiert als etwa atms. Der von atms gewünschten Nachprüfung, wie hoch der Anteil der aufgedeckten oder abgewehrten Betrugsversuche in den jeweiligen Dienstesparten ist, ist entgegenzuhalten, dass es sich bei den Kosten des Fraud-Management im Wesentlichen um Fixkosten (lfd. Gehälter usw.) handelt, die unabhängig von den – monatlichen – Schwankungen bei der Anzahl der tatsächlichen Einsprüche entstehen, weshalb die begehrte Nachprüfung entfallen konnte. Der von eTel im Konsultationsverfahren geäußerten Ansicht, dass das Inkassorisiko im engeren Sinn für einen Festnetzbetreiber geringer sei als für einen Mobilfunknetzbetreiber, da dieser „einfach weniger mobil“

sei und folglich das Risiko für die Unauffindbarkeit des Schuldners geringer sei, kann nicht beigetreten werden, da bei Prepaid-Kunden von Mobilfunknetzbetreibern das Inkassorisiko aufgrund der schon vorab geleisteten Zahlung jedenfalls geringer ist und bei Vertragskunden von Mobilfunknetzbetreibern Name und Anschrift des Teilnehmers etwa zur Versendung von Rechnungen ebenso verfügbar sind wie bei Kunden von Festnetzanbietern.

Die Feststellungen zu den Ergänzungsvereinbarungen in Bezug auf Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste zwischen TA und anderen Netzbetreibern mit Wirkung ab dem 1.01.2005 ergeben sich aus der diesbezüglichen Stellungnahme der TA vom 17.05.2005 (ON 33) sowie den der Regulierungsbehörde angezeigten Zusammenschaltungsvereinbarungen, auf welche TA in ihrer Stellungnahme referenziert (ON 33, S. 4, 7) und deren Inhalt der atms nach eigenem Bekunden bekannt ist (ON 44, S. 10).

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gem. § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär und somit erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003).

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Die Entscheidung in Verfahren gemäß §§ 48, 50 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission zu (§ 117 Z 7 TKG 2003).

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es jederzeit – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung zu treffen.

3. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Aus Pkt. 4. des Sachverhalts ergibt sich, dass die Parteien seit entsprechenden Nachfragen der atms v. 29.09.2003 bzw. der TA v. 5.04.2004 für die Dauer von mehr als sechs Wochen (vor Antragstellung durch TA am 19.05.2004) über die in Anhang 17 des Zusammenschaltungsvertrages zwischen TA und atms enthaltenen Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung betreffend Dienste mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste verhandelten.

4. Marktbeherrschung

Hinsichtlich des vor dem 20.12.2004 liegenden Zeitraums resultiert die marktbeherrschende Stellung der TA aus der Fortgeltung ihrer Verpflichtungen nach dem TKG 1997 gemäß § 133 Abs. 7 TKG 2003 auf Grund des entsprechenden Feststellungsbescheides gemäß § 33 TKG 1997 (vgl. Bescheid M 1/02-114 der Telekom-Control-Kommission vom 20.09.2002). Hier nach war TA als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Zusammenschaltungsmarkt anzusehen. § 41 Abs. 3 S. 5 TKG 1997 sah für marktbeherrschende Unternehmen eine Verpflichtung zu kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelten vor.

Mit Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission vom 20.12.2004 wurde festgestellt, dass TA auf dem Markt für „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gleichzeitig wurden ihr mit dem vorerwähnten

Bescheid spezifische Verpflichtungen auferlegt, so etwa die Verpflichtung, die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten sowie die Verpflichtung, für die Zusammenschaltungsleistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ ein Entgelt zu verrechnen, das sich an zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen inkrementellen Kosten eines effizienten Betreibers iSv „FL-LRAIC“ („Forward Looking – Long Run Average Incremental Costs“) orientiert. Gleichzeitig wurde TA verpflichtet, anderen Unternehmen, die gleichartige Leistungen gegenüber Endkunden bzw. Diensteanbietern erbringen, die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ unter gleichen Umständen zu denselben Bedingungen und mit der gleichen Qualität anzubieten, wie sie diese sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt. Daneben wurden ihr weitere Verpflichtungen betreffend Veröffentlichung eines Standardangebots, getrennte Buchführung und Einsatz eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

5. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär. Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der beantragten Regelungen aufgrund der Kündigung des Zusammenschaltungsvertrages durch atms ab dem 1.01.2004 keine aufrechte Zusammenschaltungsvereinbarung und auch keine aufrechte Anordnung der Telekom-Control-Kommission vor.

6. Vorgelagertes Streitbeilegungsverfahren vor der RTR-GmbH

Im Zuge des gemäß § 121 Abs. 3 TKG 2003 durchzuführenden obligatorischen Streitschlichtungsverfahrens konnte zwischen den Parteien keine Einigung herbeigeführt werden.

7. Zusammenschaltungsleistung

Zur Frage, ob es sich bei den dem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Leistungen um Leistungen im Rahmen der Zusammenschaltung handelt, hat die Telekom-Control-Kommission erwogen:

Nach § 49 Abs. 1 TKG 2003 sind als von der Zusammenschaltung umfasste Leistungen zumindest die Zurverfügungstellung notwendiger Vermittlungsdaten der jeweiligen Verbindung oder der Routingdaten im Fall paketerorientierter Dienste an den zusammengeschalteten Betreiber, die Zustellung der Verbindungen oder Datenpakete an den Nutzer des zusammengeschalteten Betreibers sowie die Zurverfügungstellung der für die Verrechnung notwendigen Daten in geeigneter Weise an den zusammengeschalteten Betreiber anzusehen.

Aus dem vom Gesetzgeber sowohl in § 38 TKG 1997 als auch in § 49 Abs. 1 TKG 2003 verwendeten Ausdruck „zumindest“ ist zu schließen, dass darüber hinaus auch weitere Leistungen in den Bereich der Zusammenschaltung hineinfallen können. § 49 Abs. 2 TKG 2003 ermächtigt den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Festlegung näherer Bestimmungen über die Zusammenschaltung in einer Verordnung, diesfalls die – noch auf Grund von § 38 Abs. 2 S. 1 TKG 1997 vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erlassene - Zusammenschaltungsverordnung („ZVO“, BGBl II Nr. 14/1998).

Aus den in der Anlage zu § 6 ZVO angeführten Mindestbestandteilen einer Zusammenschaltungsvereinbarung (etwa „Zahlungsbedingungen einschließlich Abrechnungsverfahren“) ergibt sich nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission, dass jedenfalls auch das Inkassoentgelt vom Inhalt eines von den Parteien abzuschließenden Zusammenschaltungsvertrages mitumfasst sein muss. Das durch Originierung zu Mehrwertdiensten erhöhte Inkassorisiko/-kosten des Quellnetzbetreibers ist diesem im Rahmen der Zusammenschaltung vom

Dienstenetzbetreiber abzugelten. Im gegenständlichen Verfahren hat keine der Parteien bestritten, dass es sich dabei um eine von der Zusammenschaltung umfasste Leistung handelt. Hinsichtlich des Vorbringens der TA im Konsultationsverfahren, dass die von ihr im Zusammenhang mit der Originierung zu den gegenständlichen zielnetztarifierten Mehrwertdiensten erbrachten Inkassoleistungen keiner Kostenorientierungsverpflichtung unterliegen, ist die Telekom-Control-Kommission zu der Auffassung gelangt, dass diese Inkassoleistungen mit den vorgenannten Originierungsleistungen in einem derart engen und untrennbaren Zusammenhang stehen, dass sich der nach dem Marktanalysebescheid M 7/03-54 v. 20.12.2004 anzuwendende Kostenrechnungsmaßstab FL-LRAIC auch auf diese Leistungen zu erstrecken hat. Andernfalls kann nicht gewährleistet werden, dass eine in allfälligen Streitschlichtungsentscheidungen von der Telekom-Control-Kommission angeordnete kostenorientierte Senkung von Originierungsentgelten der TA von dieser mit einer korrespondierenden Erhöhung des Inkassoentgelts kompensiert und hierdurch die regulatorische Entscheidung für eine entsprechende Senkung von Originierungsentgelten der TA konterkariert würde.

Die diesem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Risiken und Leistungen stellen somit von der Zusammenschaltung umfasste Leistungen sowohl auf dem nach § 33 TKG 1997 abgegrenzten nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen als auch auf dem hier relevanten Vorleistungsmarkt für Originierung in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten gemäß § 1 Z 7 TKMVO 2003 dar, da dieser auch die Originierung zu Diensterufnummern in Drittnetzen umfasst.

8. Zur Anordnung unterschiedlicher Fassungen des Anhangs 17 für die Zeiträume vor bzw. nach dem 31.12.2004

Hinsichtlich der im gegenständlichen Verfahren anzuordnenden Bestimmungen ist einerseits auf Grund der Geltung unterschiedlicher Regelungen vor bzw. nach dem 20.12.2004 in Bezug auf die spezifischen Verpflichtungen, die aus der marktbeherrschenden Stellung der TA resultieren, sowie andererseits auf Grund der vor bzw. nach dem 31.12.2004 bestehenden Vereinbarungen zwischen TA und ihren übrigen Zusammenschaltungspartnern zu differenzieren. Aus diesem Grund hielt es die Telekom-Control-Kommission für erforderlich, jeweils unterschiedliche Fassungen des Anhangs 17 für die Zeiträume vor bzw. nach dem 31.12.2004 anzuordnen.

8.1. Zeitraum vor dem 31.12.2004

8.1.1. Inkassoentgelt und Kosten der Teilnehmereinwendungen

Für den Zeitraum vor dem 20.12.2004 unterliegen die von der Telekom-Control-Kommission im gegenständlichen Verfahren anzuordnenden Bestimmungen jedenfalls dem Gebot kostenorientierter Zusammenschaltungsentgelte aus dem über § 133 Abs. 7 TKG 2003 bis dahin weiterhin anwendbaren § 41 Abs. 3 S. 5 TKG 1997. In ihrer ständigen Spruchpraxis zu den auf Zusammenschaltungsleistungen der TA nach § 41 Abs. 3 S. 5 TKG 1997 anwendbaren Entgelten hat die Telekom-Control-Kommission bei Beurteilung der Kostenorientierung ausgehend von §§ 8 Abs. 3, 9 ZVO auf den Kostenrechnungsmaßstab FL-LRAIC abgestellt (vgl. zB Bescheid Z 11/02-51 v. 9.09.2002, Pkt. 4.2.1. der rechtlichen Beurteilung). Dieser Kostenorientierungsmaßstab hat insoweit jedenfalls für den Zeitraum vor dem 20.12.2004 auch für die hier gegenständlichen, dem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Leistungen zu gelten.

Nach dem Sachverhalt (vgl. Pkt. 8. des Sachverhalts) kamen bis zum 31.12.2004 auf sämtliche Zusammenschaltungspartner der TA in Bezug auf Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste die von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Bedingungen idF des Anhangs 17 zum Bescheid Z 20/01-38 v. 18.03.2002 zur Anwendung (vgl. zB Bescheid Z 17/02-15 der Telekom-Control-Kommission v. 20.09.2002). Diese sehen zur Abgeltung des Inkassorisikos der TA ein Inkassoentgelt von 10%, nicht jedoch einen zusätzlichen Kostenersatz vor. Aufgrund der sowohl nach § 133 Abs. 7 2003 iVm

§ 34 Abs. 1 TKG 1997 als auch nach Spruchpkt. 2.3. des Bescheids M 7/03-52 v. 20.12.2004 der Telekom-Control-Kommission auf die von TA erbrachten Originierungsleistungen anwendbaren Gleichbehandlungsverpflichtung hat TA diejenigen Regelungen, die sie sich selbst bzw. verbundenen oder anderen Unternehmen anbietet, auch ihren Zusammenschaltungspartnern anzubieten.

Dem Hauptantrag der TA (ON 1 v. 19.05.2004) war schon deshalb nicht zu folgen, da die hier beantragten Kostenersatzregelungen mit Sätzen von EUR 157,15 (bei Weiterleitung an den Dienstnetzbetreiber), EUR 413,32 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber) bzw. EUR 560,57 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber und Streitlichtungsverfahren) sowie einem aufwandsbezogenen Kostenersatz für den Betreuungsaufwand bei Klagseinbringung nach dem Sachverhalt in den mit anderen Betreibern geltenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträgen nicht enthalten waren (vgl. Pkt. 8. des Sachverhalts). TA hat also bei der Behandlung von Teilnehmereinwendungen gegen Entgeltforderungen aus Verbindungen zu den im Anhang 17 relevanten zielnetztarifierten Mehrwertdiensten von anderen Betreibern aufgrund der mit diesen bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. –verträge vor dem 31.12.2004 keinen derartigen Kostenersatz verlangt. Entgegen dem Vorbringen der TA im Zuge des Verfahrens und im Konsultationsverfahren ist auch die sachliche Rechtfertigung für eine Andersbehandlung der atms nicht ersichtlich. Obgleich die Behauptung der TA zutrifft, dass atms im Jahr 2004 im Vergleich zu anderen Betreibern überdurchschnittlich viele Einsprüche gegen Entgeltforderungen aus Verbindungen zu Mehrwertdiensten zu verantworten hatte, vermag die Telekom-Control-Kommission der Schlussfolgerung der TA nicht zu teilen, dass im Hinblick auf den von atms für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen zu leistenden Kostenersatz eine Einräumung ungünstigerer Bedingungen im Vergleich zu den übrigen Zusammenschaltungspartnern der TA iSd § 34 Abs. 4 S. 2 TKG 1997 sachlich gerechtfertigt sei. Dies deshalb, weil die Konditionen eines vertragsersetzenden, in die Vergangenheit (hier auf den 1.01.2004) zurückwirkenden schiedsrichterlichen Bescheids nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission den betreffenden Zusammenschaltungspartner nicht auf der Basis von Erwägungen schlechter stellen können, welche erst im Zuge der fortgesetzten Vertragsbeziehung zwischen den Zusammenschaltungspartnern hervorkommen. Vielmehr ist die TA hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzforderungen für einen allfälligen Mehraufwand, der durch die Behandlung von Teilnehmereinwendungen gegen Entgeltforderungen aus Verbindungen zu Mehrwertdiensten im Netz der atms im fraglichen Zeitraum entstand, nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Auf Grund der bis zum 20.12.2004 über § 133 Abs. 7 TKG 2003 fortgeltenden Nichtdiskriminierungsverpflichtung bzw. auf Grund der ab dem 21.12.2004 wegen Spruchpkt. 2.3. des Bescheids M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission v. 20.12.2004 in Bezug auf die Originierungsleistung auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung konnte dem Hauptantrag der TA, soweit er den Zeitraum bis zum 31.12.2004 betraf, daher keine Folge gegeben werden.

Aus den gleichen Gründen vermochte sich die Telekom-Control-Kommission auch dem Eventualantrag der TA (ON 33 v. 17.05.2005) nicht anzuschließen. Der hierin beantragte Kostenersatz von EUR 35 pro Teilnehmereinwendung bei Überschreitung des nach Pkt. 3.5.6. des beantragten Anhangs 17 zu ermittelnden Schwellwertes wurde im Zeitraum vor dem 31.12.2004 nach dem Sachverhalt gegenüber anderen Zusammenschaltungspartnern der TA ebenso wenig angewandt wie die oben angeführten weitergehenden Kostenersatzbeträge aus ON 1. Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass das tatsächliche Inkassorisiko der TA nach dem Sachverhalt bei 10,89% zu liegen kommt. Eine Berechtigung der TA zur Zuerkennung eines zusätzlichen Kostenersatzes neben dem Inkassoentgelt kann aus diesem Wert deshalb nicht abgeleitet werden, weil atms diesfalls im Verhältnis zu anderen Zusammenschaltungspartnern schlechter gestellt würde, was TA aufgrund der Nichtdiskriminierungsverpflichtung verwehrt ist. Insoweit war auch der Eventualantrag der TA, soweit er den Zeitraum vor dem 31.12.2004 betrifft, abzuweisen.

Dem Begehren im Antrag der atms (ON 25 v. 2.02.2005), die Höhe des Inkassoentgelts mit max. 5% des Dienstentgelts festzulegen, kann die Telekom-Control-Kommission schon deshalb nicht entsprechen, da sich aus dem Sachverhalt (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts) ergibt,

dass allein der Forderungsausfall bei TA in den Monaten Feb. bis Mai 2004 bereits 4,68% betrug. Der Forderungsausfall stellt jedoch neben zB Fraud-Management, Behandlung von Kundenanfragen und Rechnungseinsprüchen nur einen der für die Bemessung der Höhe des Inkassorisikos relevanten Einflussfaktoren dar.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, für den Zeitraum bis zum 31.12.2004 ein Inkassoentgelt in Höhe von 10% ohne zusätzliche Kostenersatzregelungen anzuordnen, da für den Zeitraum bis zum 31.12.2004 zwischen TA und ihre Zusammenschaltungspartnern die Bedingungen des Anhangs 17 idF der Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-38 v. 18.03.2002 und Z 17/02-15 v. 20.09.2002 Anwendung fanden (vgl. Pkt. 9. des Sachverhalts) und TA diese Bedingungen nichtdiskriminierend auch allen anderen Zusammenschaltungspartnern anzubieten hat.

8.1.2. Weitere Bedingungen

Auch in Bezug auf die weiteren Bedingungen für die Zusammenschaltung zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten sollen zwischen den Verfahrensparteien nach Auffassung der Telekom-Control-Kommission im Zeitraum bis zum 31.12.2004 diejenigen Regelungen gelten, welche zwischen TA und ihren übrigen Zusammenschaltungspartnern idF des Anhangs 17 der Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-38 v. 18.03.2002 und Z 17/02-15 v. 20.09.2002 Anwendung gefunden haben, da auch hier gilt, dass diese Bedingungen nichtdiskriminierend allen anderen Zusammenschaltungspartnern anzubieten sind.

Hinsichtlich des von atms beantragten Wortlauts für den zwischen den Parteien anzuordnenden Anhang 17 (ON 25 v. 2.02.2005, Blg. /7 u. /8) ist die Telekom-Control-Kommission zur Ansicht gelangt, dass eine Aufnahme der von atms hinsichtlich der prozeduralen Handhabung bei der Behandlung von Teilnehmereinwendungen gewünschten Änderungen (Begriff der Teilnehmereinwendung, Einwendungsbehandlung, Zustimmung zur Datenweitergabe) in den Text des Anhang 17 für den vor dem 31.12.2004 liegenden Zeitraum schon deshalb nicht sinnvoll erscheint, da sie keinerlei praktische Auswirkungen hätten. Zu den gegen die Textierungsvorschläge der atms bei den jeweiligen Bestimmungen bestehenden inhaltlichen Bedenken wird daher unter Pkt. 7.2.2. der rechtlichen Beurteilung bei den für den Zeitraum nach dem 31.12.2004 angeordneten Regelungen Stellung genommen.

Auch bei den Bestimmungen betreffend die Verrechnung von Einrichtungskosten für die Einrichtung von Diensternummern des Zusammenschaltungspartners im Netz der TA hat die Telekom-Control-Kommission unter Bedachtnahme auf die Fortgeltung der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der TA aus § 34 TKG 1997 über § 133 Abs. 7 TKG 2003 für den Zeitraum vor dem 31.12.2004 diejenigen Regelungen anordnet, die bereits in den oben erwähnten Bedingungen des Anhangs 17 idF der Bescheide der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-38 v. 18.03.2002 und Z 17/02-15 v. 20.09.2002 enthalten waren.

8.2. Zeitraum nach dem 31.12.2004

8.2.1. Inkassoentgelt und Kosten der Teilnehmereinwendungen

Für den Zeitraum nach dem 31.12.2004 ist zu berücksichtigen, dass TA im Zusammenhang mit ihrer marktbeherrschenden Stellung auf dem Markt für Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten durch den og. Bescheid M 7/03-52 der Telekom-Control-Kommission v. 20.12.2004 eine Gleichbehandlungsverpflichtung in Bezug auf die von ihr erbrachten Originierungsleistungen sowie die Verpflichtung zur Verrechnung eines iSv FL-LRAIC kostenorientierten Entgelts für die von ihr erbrachten Originierungsleistungen auferlegt wurde.

Aus den vorliegend getroffenen Sachverhaltsfeststellungen, insb. aus den oben angeführten von TA übermittelten Vereinbarungen mit vier anderen Zusammenschaltungspartnern, ergibt sich, dass diese mit Wirkung vom 1.01.2005 zusätzlich zu dem bislang geltenden Inkasso-

entgelt von 10% einen Kostenersatz von EUR 35 pro Teilnehmereinwendung bei Überschreitung des in Spruchpkt. 3.5.6. festgelegten Schwellwertes akzeptiert haben (vgl. Pkt. 9. des Sachverhalts).

Im vorliegenden Zusammenhang bedeutet dies für den Zeitraum nach dem 31.12.2004, dass die Höhe des Entgelts für die von TA gegenüber dem Zusammenschaltungspartner erbrachten Annexleistungen zur Originierung, die mit dem Inkassoentgelt abgegolten werden sollen, auf Grund der die TA treffenden Gleichbehandlungsverpflichtung jedenfalls einen Wert von 10% zuzüglich eines Kostenersatzes von EUR 35 pro Teilnehmereinwendung bei Überschreitung des in Spruchpkt. 3.5.6. festgelegten Schwellwertes nicht überschreiten darf.

Das auf Grundlage der verfügbaren Werte angeordnete Inkassoentgelt von 10% sowie der bei Überschreitung des festgelegten Schwellwertes an Teilnehmereinwendungen vorgesehene Kostenersatz von EUR 35,- pro Teilnehmereinwendung stellen nach Überzeugung der Telekom-Control-Kommission die bestmögliche Annäherung an kostenorientierte Entgelte nach dem Ansatz der FL-LRAIC dar. Dies deshalb, weil einerseits in den Bereichen EDV-Kosten beim Fraud-Management und Schulungen beim Customer-Service Abzüge bei den von TA geltend gemachten Kosten vorgenommen wurden sowie Kosten des Erstkontakts bei Entgelteinsprüchen mit dem TA-Call-Center gänzlich unberücksichtigt blieben und sich andererseits die dem Inkassoentgelt zu Grunde liegenden Leistungen größtenteils bei den Personalkosten niederschlagen, die wegen gleichzeitiger Effizienzsteigerungen ohnehin auf Basis des Jahres 2003 – ohne zwischenzeitliche kollektivvertragsbedingte Gehaltssteigerungen – angenommen wurden (ON 36, S. 5).

Aus der Tatsache, dass weitere Effizienzsteigerungen in diesem Bereich nicht möglich sind (vgl. Pkt. 7. des Sachverhalts), ergibt sich zur Überzeugung der Telekom-Control-Kommission, dass die festgestellten Kosten jenen der effizienten Leistungsbereitstellung iSd FL-LRAIC entsprechen und somit den Entgelten für die verfahrensgegenständlichen Leistungen zu Grunde zu legen sind.

Soweit TA in ihrem Hauptantrag die Anordnung von Kostenersatzregelungen für die Behandlung von Teilnehmereinwendungen mit Sätzen von EUR 157,15 (bei Weiterleitung an den Dienstenetzbetreiber), EUR 413,32 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber) bzw. EUR 560,57 (administrative Bearbeitung durch Quellnetzbetreiber und Streitschlichtungsverfahren) sowie einem aufwandsbezogenen Kostenersatz für den Betreuungsaufwand bei Klagseinbringung begehrt, kann ihr nicht beigetreten werden. Dieser Betrag übersteigt die der TA tatsächlich entstehenden Kosten bei Weitem (vgl. Pkt. 6. des Sachverhalts) und steht weder mit der der TA auferlegten Gleichbehandlungsverpflichtung noch ihrer Verpflichtung zur Kostenorientierung im Einklang. Dem Hauptantrag der TA war deshalb, soweit er die Festlegung der og. Kostenersatzstufen vorsah, nicht zu folgen.

Die Telekom-Control-Kommission hat sich jedoch ebenso außer Stande gesehen, dem Antrag der atms auf Anordnung eines Inkassoentgelts in Höhe von max. 5% zu folgen (ON 25, Schriftsatz der atms v. 2.02.2005). Die von atms – und auch von eTel, Finarea, Colt und dem VAT – prognostizierten, jedoch nicht näher durch konkretes Zahlenmaterial belegten positiven Auswirkungen der Regelungen der KEM-V und des sog. WKÖ-Prozesses relativieren sich auf Grund der Tatsache, dass eine zuverlässige Abschätzung der Veränderung der im Zusammenhang mit Teilnehmereinwendungen entstehenden Kosten derzeit nicht möglich ist (vgl. Pkt. 7. des Sachverhalts). Andererseits erscheint aber auch die von TA im Konsultationsverfahren begehrte Ausweitung des Anordnungszeitraumes auf das Jahr 2006 vor dem Hintergrund der auch von der Telekom-Control-Kommission grundsätzlich als notwendig erachteten Neubewertung dieser Auswirkungen bei Verfügbarkeit valider Daten nicht angebracht.

Zu der von VAT und Colt im Konsultationsverfahren behaupteten angeblichen Unterscheidung zwischen „inhaltlichen“ und „sonstigen“ Einwendungen hält die Telekom-Control-Kommission fest, dass ein derartiger Unterschied anhand des Wortlauts der WKÖ-Deklaration jedenfalls in keiner Weise belegbar ist. Obgleich es zutrifft, dass Spruchpkt. B.

3.5. eine Weiterleitung der Teilnehmereinwendung an den KNB an das Vorliegen einer „inhaltlichen“ Einwendung knüpft und Spruchpkt. C. 3.5.1. dieses Erfordernis nicht mehr enthält, besteht zwischen beiden – in den Konsultationsbeiträgen auch grafisch dargestellten – Prozessabläufen zur Überzeugung der Telekom-Control-Kommission tatsächlich kein Unterschied. In beiden Fällen hat TA die Einwendung vor deren Weiterleitung auf technische und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung technische oder Rechenfehler bei TA, wird eine Aufforderung an den Kunden, der Datenweitergabe an den KNB zuzustimmen, unterbleiben. Bei Bestätigung der technischen und rechnerischen Richtigkeit der Verbindung kann der vom Teilnehmer gerügte Mangel nur mehr im inhaltlichen Bereich und damit in der Sphäre des KNB liegen, da das Bestehen der Verbindung sowie deren Dauer und Tarifierung durch die Überprüfung nachgewiesen wurde. Aus diesem Grund muss die Einwendung im logisch nächsten Schritt vorbehaltlich einer allfälligen Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe zur weiteren Behandlung an den KNB weitergeleitet werden.

Mangels relevantem Unterschied zur Regelung in Spruchpkt. B. 3.5. besteht in Wirklichkeit nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission bei der Neuregelung in Spruchpkt. C.3.5.1. auch die behauptete Kostenersparnis bei TA wegen einer angeblich erhöhten Durchreichungsquote bei den Einwendungen entgegen dem Vorbringen von VAT und Colt deshalb nicht, da TA jedenfalls weiter die technisch-rechnerische Überprüfung sowie nunmehr die Einholung der Kundenzustimmung zu eigenen Lasten vorzunehmen hat und bis dahin entsprechende Teilnehmerkontakte abwickeln muss. Zudem hat TA bei einer allfälligen Übergabe der Forderung an den KNB trotz Erbringung der erwähnten Leistungen keinen Anspruch auf das Inkassoentgelt.

Das weiters von eTel, VAT und Colt vorgebrachte Argument, dass das Inkassorisiko aufgrund der vom Dienstenetzbetreiber an den QNB geleisteten Sicherheit wegfallen, ist im vorliegenden Zusammenhang begrifflich nicht korrekt: während das Inkassoentgelt diejenigen Risiken abdeckt, welche dem QNB durch Einhebung der Forderung im (Retail-)Verhältnis zu seinem Teilnehmer entstehen, stellt die Sicherheitsleistung darauf ab, Forderungsausfälle im (Wholesale-)Verhältnis zum Zusammenschaltungspartner hintanzuhalten. Eine Herstellung von Wechselbeziehungen zwischen beiden Instituten ist systematisch unzulässig.

Der von Colt behauptete Unterschied bei der Weiterleitung von Einwendungen zwischen TA und den Mobilfunknetzen erklärt sich aus branchenbekannten Tatsachen. So machen sich einerseits zahlreiche Mehrwertdiensteanbieter im Einklang mit § 4 Abs. 2 KEM-V für Rufe aus Mobilfunknetzen aus wirtschaftlichen Gründen (geringere Marge aufgrund höherer Originierungsentgelte) unerreichbar. Andererseits ist ebenfalls branchenbekannt, dass es etwa Mobilnetzbetreiber gibt, die ihren Teilnehmern den Zugang zu hochtarifierten frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten grundsätzlich nur auf Basis einer Opt-In-Regelung ermöglichen.

Zusätzlich zieht die Telekom-Control-Kommission aus dem vorstehend angeführten Umstand, dass mehrere alternative Netzbetreiber, welche in Bezug auf die Erbringung von Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten in direktem Wettbewerb mit TA und auch atms stehen, die von TA in eventu beantragten Bestimmungen ohne Zutun der Regulierungsbehörde mit Wirkung vom 1.01.2005 vereinbart haben, was der atms bekannt ist (vgl. Pkt. 9. des Sachverhalts), die Schlussfolgerung, dass die im gegenständlichen Verfahren angeordneten Bedingungen geeignet sind, einen fairen Ausgleich zwischen den beiderseitigen Interessen der Verfahrensparteien im Hinblick auf die Höhe des Inkassoentgelts und die Kosten der Behandlung von Teilnehmereinwendungen gegen Entgeltforderungen aus Verbindungen zu zielnetztarifierten Mehrwertdiensten herbeizuführen (so werden etwa bei der Berechnung des Schwellwertes für Teilnehmereinwendungen ohne Kostenersatzfolge auch Verbindungen zu zielnetztarifierten Diensten im Rufnummernbereich 118 berücksichtigt). Darüber hinaus hält die Telekom-Control-Kommission eine Verpflichtung des Dienstenetzbetreibers zur Leistung eines zusätzlichen - die zu Grunde liegenden Kosten der TA nicht übersteigenden - Kostenersatzes in moderater Höhe auch deshalb für gerechtfertigt, weil hierdurch ein Anreiz geschaffen wird, die Anzahl der Teilnehmereinwendungen nach Möglichkeit gering zu halten.

Die Telekom-Control-Kommission ist daher zu der Auffassung gelangt, dass für den Zeitraum nach dem 31.12.2004 die Beibehaltung eines Inkassoentgelts in der Höhe von 10% sowie Bestimmungen, welche TA bei Überschreitung des in Spruchpkt. 3.5.6. festgelegten Schwellwertes die Einhebung eines Kostenersatzes von EUR 35 pro Teilnehmereinwendung ermöglichen, keinen Bedenken begegnen, weshalb diesbezüglich für den Zeitraum nach dem 31.12.2004 dem Eventualantrag der TA zu folgen war. Dem im Konsultationsverfahren vorgebrachten Anregung der Finarea, die Gültigkeit des Spruchpunktes C. 3.5 der Anordnung erst mit dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung anzuordnen, konnte nicht gefolgt werden, da dadurch der gesamte Bereich der betreiberübergreifenden Behandlung von Teilnehmereinwendungen zwischen dem 01.01.2005 und dem Zeitpunkt der Bescheidzustellung keiner Regelung unterliegen würde.

8.2.2. Weitere Bedingungen

Die Regelungen hinsichtlich der Gewährung des wechselseitigen Zugangs zu Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten in den Rufnummernbereichen 810, 820, 821, 900, 901, 930, 931 und 939 (Pkt. 1. des Anhangs 17), hinsichtlich der Durchführung (Pkt. 2. des Anhangs 17), hinsichtlich der Diensteentgeltstufen (Pkt. 4. des Anhangs 17) und hinsichtlich der Rufnummerneinrichtung (Pkt. 5. des Anhangs 17) folgen bis auf wenige Ausnahmen dem übereinstimmenden Parteivorbringen. Bei den Einrichtungskosten des Zusammenschaltungspartners wurde jedoch zu Gunsten des Zusammenschaltungspartners ebenso wie bei TA im Sinne eines fairen Interessenausgleichs zwischen den Parteien davon ausgegangen, dass eine Einrichtung abweichend von den vordefinierten Rufnummernblöcken korrespondierend zu den bei Abweichung von den vordefinierten Rufnummernbereichen erhöhten Einrichtungsentgelten auf Seiten der TA auch beim Zusammenschaltungspartner höhere Kosten verursacht, weshalb ein erhöhtes Einrichtungsentgelt von EUR 360 je dekadischem Rufnummernblock bzw. Einzelrufnummer nunmehr auch für den Fall vorgesehen wurde, dass Diensterufnummern der TA abweichend von vordefinierten Rufnummernbereichen im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichtet werden. Die Regelungen betreffend die Abrechnung (Pkt. 3. des Anhangs 17) folgen im Wesentlichen dem Textvorschlag im Eventualantrag der TA (ON 33). Dabei ist die Telekom-Control-Kommission der Auffassung, dass eine betreiberübergreifende Handhabung bei der Behandlung von Teilnehmereinwendungen sowohl im Interesse der beteiligten Zusammenschaltungspartner als auch in jenem der Konsumenten liegt. Schon der erstmals in Anhang 17, Spruchpkt. 3.9. des Bescheids Z 20/01-38 v. 18.03.2002 von der Telekom-Control-Kommission angeordneten Regelung lag diese Intention zu Grunde. Die seitdem im Rahmen multilateraler Betreiber Verhandlungen erfolgte Weiterentwicklung dieser Regelung hat ihren Niederschlag in der – auch von atms unterzeichneten – „Deklaration der österreichischen Kommunikationsnetzbetreiber zur Bearbeitung netzübergreifender Einsprüche von Endkunden bei Mehrwertdiensten“ („WKÖ-Deklaration“) gefunden, was von der Telekom-Control-Kommission begrüßt wird. Dem erklärten Willen beider Parteien, dass die im gegenständlichen Verfahren in Bezug auf die bei Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten anzuordnenden Regelungen den in der WKÖ-Deklaration gefundenen Konsens berücksichtigen sollen, hat die Telekom-Control-Kommission mit der verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung Rechnung getragen.

8.2.2.1. Hinweis bei eventtarifierten Diensten

Der von atms gewünschte Hinweis bei Pkt. 3.3. des Anhangs 17 darauf, dass der bei eventtarifierten Diensten zusätzlich zur Originierung vorgesehene Fixpreis keine präjudizielle Wirkung auf andere Zusammenschaltungsentgelte habe, erscheint der Telekom-Control-Kommission entbehrlich, da eine ähnliche Regelung bei zeittarifizierten Diensten nicht angeordnet wurde.

8.2.2.2. Begriffsdefinition der Teilnehmereinwendung

Die von atms vorgeschlagene Aufnahme einer gesonderten Definition des Begriffs „Teilnehmereinwendung“ in Pkt. 3.5. des Anhangs 17 ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission nicht erforderlich. Der Begriff ist selbsterklärend. Zudem ist die Definition der atms nicht sachgerecht, da sie – etwa durch Beschränkung auf die Schriftform – auf eine Einschränkung des Rechts des Teilnehmers abzielt, sich gegen seines Erachtens unberechtigte Entgeltforderungen aus der Erbringung zielnetztarifizierter Mehrwertdienste zur Wehr zu setzen. Auch der begehrte Ausschluss von Einwendungen, die nur die Verweigerung bzw. Verzögerung der geschuldeten Bezahlung von Diensten bezwecken, ist mangels Erkennbarkeit für den Quellnetzbetreiber nicht praktikabel.

8.2.2.3. Sprachliche Vereinfachung bei technischer Überprüfung

Entgegen der Begründung der atms sieht ihre Textierung nicht nur eine sprachliche Vereinfachung, sondern auch materielle Änderungen im Zusammenhang mit der technischen Überprüfung vor. Dem Vorschlag zur Streichung des Zusatzes „abhängig von der (konkludenten oder ausdrücklichen) Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Stamm- und Vermittlungsdaten“ in Pkt. 3.5.1. des Anhangs 17 wird ebenso wenig beigetreten (vgl. zur Begründung unten Pkt. 7.2.2.6. der rechtlichen Beurteilung) wie dem von atms verlangten Wegfall des Satzes betreffend Sammeleinwendungen. Angesichts des Umstands, dass Konsumenten von Kommunikationsdiensten nicht immer in der Lage sind, die Gründe für ihre Einwendung in der erforderlichen Detailtiefe von vornherein zu präzisieren, hält es die Telekom-Control-Kommission für angemessen, wenn der QNB seinen Teilnehmern eine Möglichkeit zur Spezifizierung einräumt.

8.2.2.4. Erläuterung des Einwendungsprozesses

Der von atms gewünschte Wegfall einer Erklärung des Einwendungsprozesses durch den Quellnetzbetreiber gegenüber dem Teilnehmer in Pkt. 3.5.2. des Anhangs 17 führt für diesen zu einem Verlust an Transparenz, weshalb die gewünschte Streichung nicht erfolgte. Aufgrund der Beibehaltung erschien der zusätzliche Spiegelstrich „Information des Teilnehmers über mögliche Folgen unrichtiger Einwendungen“ als redundant und seine Aufnahme nicht notwendig. Die von UPC im Konsultationsverfahren vorgeschlagene Entfernung der Begriffe KDB bzw. IDA in der Information des QNB an den Endkunden (vgl. Spruchpkt. C. 3.5.2.) erschien nicht sinnvoll, da bereits das Endkundenschreiben des QNB auf die Möglichkeit einer Weiterleitung der Teilnehmereinwendung nicht nur an den KNB, sondern auch an den KDB bzw. IDA hinweisen soll.

8.2.2.5. 8-Wochen-Frist

Die von atms begehrte Bestimmung einer Maximalfrist von acht Wochen zur Weiterleitung der Teilnehmereinwendung ab deren Erhalt ist nicht sachdienlich, da die Einholung der Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe oft langwierig ist und eine Einhaltung dieser Frist daher nicht immer garantiert werden kann. Da auch der Quellnetzbetreiber selbst üblicherweise an einer zeitnahen Behandlung der Einwendung interessiert ist, erscheint die Aufnahme einer derartigen Frist in Pkt. 3.5.3. des Anhangs 17 insoweit nicht erforderlich.

8.2.2.6. Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe

Die von atms vertretene Auffassung, dass die in Pkt. 3.5.3. des TA-Textvorschlags für den Anhang 17 vorgesehene Zustimmung des Teilnehmers zur Datenweitergabe nicht erforderlich sei, wird von der Telekom-Control-Kommission ausdrücklich nicht geteilt, weshalb die entsprechenden Streichungen nicht vorgenommen wurden. Auch wenn die Übermittlung von Stamm- bzw. Verkehrsdaten aufgrund der Datenschutzbestimmungen des TKG 2003 bzw. des DSGVO zur Verrechnung von Entgeltforderungen aus der Dienstleistung gerechtigt sein kann, muss der Quellnetzbetreiber im Hinblick auf das Kommunikationsgeheimnis vom Teilnehmer eine Zustimmung nach § 93 Abs. 3 TKG 2003 einholen, bevor er die Forderung

an den Dienstnetzbetreiber zediert und dabei dem Dienstnetzbetreiber Informationen über die einzelnen Verbindungen übermittelt. Hierzu hat die Telekom-Control-Kommission erwo- gen:

Datenschutzbestimmungen

Die zur Diskussion stehenden Daten sind Stammdaten iSd § 92 Abs. 3 Z 3 TKG 2003 bzw. Verkehrsdaten iSd § 93 Abs. 3 Z 4 TKG 2003. Es kommen daher grundsätzlich die Daten- schutzbestimmungen des 12. Abschnittes des TKG 2003 zur Anwendung, gemäß § 92 Abs. 1 TKG 2003 sind subsidiär die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 anzuwenden.

Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 darf die Übermittlung von Stammdaten, Verkehrsdaten (und Inhalts- bzw. Standortdaten) nur erfolgen, soweit das für die Erbringung jenes Kommu- nikationsdienstes, für den diese Daten ermittelt und verarbeitet worden sind, durch den Betreiber erforderlich ist. Eine systematische Auslegung dieser Bestimmung zeigt, dass zur „Erbringung des Telekommunikationsdienstes“ auch die Erstellung von Rechnungen und das Betreiben der entsprechenden Forderungen gehört. Die Verrechnung der Entgelte ist insbe- sondere auch in den Spezialbestimmungen des § 97 Abs. 1 Z 2 TKG 2003 (betreffend die Stammdaten) und § 99 TKG 2003 (betreffend die Vermittlungsdaten/Verkehrsdaten) ge- nannt. In § 99 Abs. 2 TKG 2003 ist auch ausdrücklich angeführt, dass die unverkürzten Ver- mittlungsdaten/Verkehrsdaten im Streitfall der entscheidenden Einrichtung sowie der Schlichtungsstelle übermittelt werden müssen.

Das TKG 2003 regelt zwar nicht ausdrücklich den Fall, dass Forderungen zum Inkasso zediert werden. Da dies aber eine im Geschäftsleben übliche Vorgangsweise ist, kann dem Gesetzgeber wohl nicht unterstellt werden, dass er dies durch die Datenschutzbestimmungen des TKG 2003 unmöglich machen wollte. Es kann daher auch als „für die Erbringung jenes Kommunikationsdienstes, für den diese Daten ermittelt und verarbeitet worden sind, ... erforderlich“ im Sinne des § 96 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 angesehen werden, dass der Betreiber Forderungen zediert und – um die Verrechnung der Entgelte durch den Zessionar zu ermöglichen – diesem die dafür maßgeblichen Daten übermittelt.

Jedenfalls wäre eine Datenübermittlung im Falle einer Zustimmung des Betroffenen gerecht- fertigt (eine Zustimmung des Anrufers ist nicht erforderlich, da der Übermittlungsempfänger über den allenfalls vom Teilnehmer verschiedenen Anrufer keine zusätzlichen Informationen erlangt, die ihm nicht ohnehin schon bekannt sind).

Eine Ermittlung und Verarbeitung der genannten Daten durch Dienstnetzbetreiber bzw. Diensteanbieter ist zulässig.

Die Dienstnetzbetreiber sind Anbieter im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 und dürfen daher gemäß § 96 Abs. 1 TKG 2003 Stammdaten und Verkehrsdaten nur für Zwecke der Besorgung eines Kommunikationsdienstes ermitteln oder verarbeiten. Dazu gehört, wie die oben ausgeführte systematische Auslegung zeigt, auch die Verrechnung der erbrachten Dienste. Die Ermittlung und Verarbeitung der gegenständlichen Daten ist also beim Dienst- netzbetreiber ebenso gerechtfertigt wie beim Teilnehmernetzbetreiber.

Die Diensteanbieter werden in der Regel keine eigenen Kommunikationsdienste anbieten und daher nicht als Anbieter im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 anzusehen sein. Auf die Diensteanbieter kommen daher nicht die Sonderbestimmungen des TKG 2003, sondern die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 zur Anwendung. Gemäß § 7 Abs. 1 DSGVO dürfen Daten „nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht ver- letzen“. Zu den rechtlichen Befugnissen der Diensteanbieter gehört sicherlich auch die Gel- tendmachung eigener Forderungen (die an andere zediert waren und nun wiederum an den Diensteanbieter zurückzediert werden). Die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen sind – da es sich nicht um sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 DSGVO handelt –

an § 8 DSGVO zu messen. Von den dort genannten Tatbeständen sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere zu nennen: § 8 Abs. 1 Z 4 DSGVO (überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers an der Geltendmachung der eigenen Forderung), § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO (Zustimmung des Betroffenen, hier des Teilnehmers), sowie § 8 Abs. 3 Z 5 DSGVO (die Daten sind erforderlich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor einer Behörde).

Zum Recht des Anrufers auf Datenschutz ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den übermittelten Daten hinsichtlich des Anrufers im Regelfall um indirekt personenbezogene Daten handeln wird, da der Dienstnetzbetreiber und der Diensteanbieter keinen Zusammenhang zwischen Teilnehmer und Anrufer herstellen können. In den Fällen, in denen der Diensteanbieter die Identität des Anrufers aus den stattgefundenen Verbindungen heraus bereits kennt, findet wiederum keine Übermittlung von Daten im Sinne des DSGVO mehr statt. Die einzige Information, die dem Diensteanbieter diesfalls übermittelt wird, besteht darin, dass das Entgelt für die ihm bereits bekannten Verbindungen strittig ist. Die Ermittlung dieser Information durch den Diensteanbieter ist durch § 8 Abs. 3 Z 4 DSGVO (die Daten sind erforderlich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor einer Behörde) gerechtfertigt.

8.2.2.7. Kommunikationsgeheimnis

Gemäß § 93 Abs. 2 TKG 2003 sind zur Wahrung des Kommunikationsgeheimnisses jeder Betreiber und alle Personen, die an der Tätigkeit des Betreibers mitwirken, verpflichtet. In § 3 Z 1 TKG 2003 ist der Betreiber als Bereitsteller von öffentlichen Kommunikationsnetzen und in § 3 Z 3 TKG 2003 das Betreiben eines Kommunikationsdienstes als das Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle über die Gesamtheit der zur Erbringung des jeweiligen Kommunikationsdienstes notwendigen Funktionen definiert. Gemäß § 93 Abs. 3 TKG 2003 ist die Weitergabe von Informationen durch andere Personen als einen Benutzer ohne Einwilligung aller beteiligten Benutzer unzulässig. Ein „Benutzer“ ist gemäß § 92 Abs. 3 Z 2 TKG 2003 eine natürliche Person, die einen öffentlichen Kommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke nutzt, ohne diesen Dienst zwangsläufig abonniert zu haben. Es ist also sowohl der Teilnehmer als Benutzer anzusehen, der mit dem Teilnehmernetzbetreiber einen Vertrag über die regelmäßige Nutzung eines Telefonanschlusses abgeschlossen hat, als auch der Anrufer, der – ohne in einem Vertragsverhältnis mit einem Netzbetreiber zu stehen –, einen öffentlichen Kommunikationsdienst nutzt, um damit die Leistung eines Diensteanbieters in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf die Strafbestimmung des § 108 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 ist zu klären, was unter der „Einwilligung aller beteiligten Benutzer“ zu verstehen ist.

Durch die zur Diskussion stehende Übermittlung von Daten werden Informationen über den Teilnehmer weitergegeben, welche dem Dienstnetzbetreiber bzw. dem Diensteanbieter auf anderem Wege unter Umständen nicht zugänglich wären. Dem Dienstnetzbetreiber sind zwar jedenfalls beim Verbindungsaufbau die Verkehrsdaten (insbesondere auch die aktive Teilnehmernummer des Teilnehmers) zugänglich geworden. Der Name und die Anschrift des Teilnehmers sind dem Dienstnetzbetreiber jedoch nicht unbedingt zugänglich – vor allem dann nicht, wenn der Teilnehmer nicht in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist („Geheimnummer“). Dem Diensteanbieter wiederum sind Teile der Verkehrsdaten bekannt (seine eigene passive Teilnehmernummer sowie Zeit und Dauer der Verbindungen), aber nicht unbedingt die aktive Teilnehmernummer (wenn die Rufnummernanzeige unterdrückt war) und ebenso nicht unbedingt der Name und die Anschrift des Teilnehmers (bei Geheimnummern).

Jedenfalls wird also die Einwilligung des Teilnehmers einzuholen sein, wenn dieser dem Dienstnetzbetreiber bzw. dem Diensteanbieter bislang unbekannt war (zB weil die Rufnummernanzeige unterdrückt war oder der Teilnehmer nicht in einem nach der Nummer durchsuchbaren öffentlichen Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist). Obgleich dem Dienstnetzbetreiber bzw. dem Diensteanbieter Uhrzeiten und Dauer der Verbindungen bereits bekannt sind, werden diese Daten durch den Übermittlungsvorgang aus der anonymen Masse

der Anrufe herausgehoben und einem bestimmten Teilnehmer zugeordnet. Weiters wird durch den Übermittlungsvorgang die Information offenbart, dass die Forderung strittig ist. Eine Einwilligung des Anrufers ist nicht einzuholen, da weder dem Dienstenetzbetreiber noch dem Diensteanbieter Informationen über den allenfalls vom Teilnehmer verschiedenen Anrufer offenbart werden (anders zB dann, wenn ein Betreiber einem Teilnehmer die unverkürzten Verkehrsdaten zu seinem Anschluss übermitteln würde).

Liegt die Einwilligung des Teilnehmers zur Übermittlung der Daten vor, dann ist die Übermittlung der Daten nicht unzulässig im Sinne des § 93 Abs. 3 TKG 2003 und daher handelt die Person, welche die Daten übermittelt, auch nicht „unbefugt“ im Sinne des § 108 Abs. 1 Z 1 TKG 2003 und sie macht ihre Mitteilung keinem „Unberufenen“ im Sinne dieser Bestimmung. Es kann daher diesfalls die Strafbestimmung des § 108 TKG 2003 nicht zur Anwendung kommen.

Auch wenn die Stammdaten nicht ausdrücklich zum Schutzzumfang des Kommunikationsgeheimnisses in § 93 Abs. 1 TKG 2003 zählen, ist zweifelhaft, ob diese Auslegung zur Straffreiheit nach § 108 TKG 2003 führt, da die Verkehrsdaten durch die Übermittlung aus der anonymen Masse des abgewickelten Verkehrs herausgehoben und einem ganz bestimmten Teilnehmer mit Name und Anschrift (und der Information, dass der Teilnehmer die Entgelte zu diesen Verbindungen bestreitet) zugeordnet werden. Außerdem ist aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 93 TKG 2003 zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die materielle Rechtslage durch die Neuformulierung nicht ändern wollte. Um Straffreiheit sicher zu stellen, sieht es die Telekom-Control-Kommission jedenfalls als ratsam an, dass der Teilnehmernetzbetreiber die Zustimmung des Teilnehmers zur Übermittlung einholt.

Der Auffassung, dass eine Einwilligung des Teilnehmers deshalb nicht erforderlich sei, weil die zu übermittelnde Information für den Diensteanbieter notwendig zur Geltendmachung der Rechte aus seinem Vertrag sei, vermag sich die Telekom-Control-Kommission nicht anzuschließen. Das Kommunikationsgeheimnis ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht und anders als beim (ebenfalls verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Grundrecht auf Datenschutz ist keine Interessensabwägung zwischen den Interessen des durch das Grundrecht Geschützten und allfällig überwiegender Interessen Dritter vorgesehen. Überdies ist zu bedenken, dass der Vertrag nicht zwischen dem Teilnehmer und dem Diensteanbieter, sondern zwischen dem Anrufer und dem Diensteanbieter geschlossen wird.

8.2.2.8. Richtigkeit von Datensätzen des QNB

Dem Begehren der atms auf Aufnahme einer Verpflichtung des QNB in Pkt. 3.5.3. des Anhangs 17, die im Zusammenhang mit einer Teilnehmereinwendung übermittelten Stamm- und Verkehrsdaten auf Wunsch des KNB binnen 14 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls die Teilnehmereinwendung als nicht richtig weitergeleitet gilt und eine dem QNB vom KNB ausgestellte Gutschrift widerrufen werden kann, kommt die Telekom-Control-Kommission nicht nach, da sie davon ausgeht, dass der QNB die entsprechenden Teilnehmerdatensätze so weiterleitet, dass sie den Kriterien der – von beiden Verfahrensparteien übereinstimmend beantragten – Tabelle in Pkt. 3.5.3. des Anhangs 17 entsprechen, und dass diese Teilnehmerdaten in Bezug auf die Kriterien der Tabelle mit denjenigen Teilnehmerdaten korrespondieren, wie sie beim QNB vorliegen. Die Einräumung eines Berichtigungsrechts an den KNB würde an dem von atms angeführten erhöhten Aufwand für Eintreibungsmaßnahmen (ON 25, S. 6) daher nichts ändern.

8.2.2.9. Sprachliche Vereinfachung bei Gutschrift, Betreibereinspruch, Abrechnungsprozessen und Forderungsüberprüfung durch KNB

Statt an den von atms vorgeschlagenen sprachlichen Vereinfachungen in Pkt. 3.5.3. des Anhangs 17 orientierte sich die Telekom-Control-Kommission bei den Bestimmungen betreffend die Gutschriftserteilung vom KNB an den QNB unter Einbeziehung der diesbezüglichen Anregung der UPC an der Textierung der TA, da die Passagen im Entwurf der atms einerseits auf die oben in Pkt. 8.2.2.8. abgelehnte Fiktion unrichtig weitergeleiteter Teilnehmer-

einwendungen Bezug nehmen und andererseits nicht berücksichtigen, dass die dem QNB vom KNB zu erteilende Gutschrift auf Grund der Tatsache, dass der QNB seinem Teilnehmer bereits eine Rechnung übermittelt hat, jedenfalls neben dem Dienstentgelt auch das Billigentgelt enthalten muss. Dem von UPC im Konsultationsverfahren geäußerten Wunsch, bei Erwähnung des Billigentgelts im Text des Anhangs 17 jeweils auf die Punkte 3.1. und 3.4. (vgl. Spruchpkt. C. 3.5.3., 3. Absatz nach der Tabelle, Spruchpkt. 3.5.4., 2. Absatz) hinzuweisen, wurde entsprochen. Hingegen wird dem Verlangen der UPC, die Passage (in Spruchpkt. 3.5.3., dritter Absatz), dass Abrechnungsprozesse immer nur für denjenigen Monat vorgenommen werden, in dem das Zustimmungsschreiben des Teilnehmers zur Datenweitergabe einlangt, dahingehend abzuschwächen, dass die Abrechnung nur „nach Möglichkeit“ bzw. ggf. im Folgemonat stattfinden solle, nicht nachgekommen, da die Abrechnung jedenfalls zeitnahe erfolgen muss und dies nur durch entsprechend verbindliche Regelungen sichergestellt werden kann.

8.2.2.10. Unterstützung im Prozess, Information des Teilnehmers

Der von atms gewünschte Wegfall der Erklärung des Einwendungsprozederes sowie der Verpflichtung des KNB in Pkt. 3.5.3. des Anhangs 17, den Teilnehmer bei Geltendmachung der Dienstentgeltforderung durch den KNB bzw. KDB zu informieren, dass er die Überprüfung des beeinspruchten Entgelts bei der Regulierungsbehörde beantragen kann, ist nicht sachgerecht. Die entsprechenden Informationspflichten in Pkt. 3.5.2. und 3.5.3. des Textvorschlags der TA für den Anhang 17 korrespondieren und tragen zum fairen Interessensausgleich zwischen den Verfahrensparteien bei; zur Klarstellung wurde zusätzlich ein Passus aufgenommen, wonach auch der KNB bzw. KDB die Entgeltforderung vor Geltendmachung gegenüber dem Teilnehmer auf ihre Richtigkeit überprüft haben muss. Hierdurch wird klar gestellt, dass den KNB eine eigene Verantwortlichkeit im Hinblick auf die inhaltliche Richtigkeit der Forderung trifft; insoweit kann der diesbezüglichen Kritik der UPC im Konsultationsverfahren nicht beigetreten werden. Das von atms verlangte Recht zur Wahl des prozessführenden Anwalts wurde nicht aufgenommen, da atms als KNB nach Pkt. 3.5.4. in jeder Lage des Prozesses mit Zustimmung der Parteien als Nebenintervenient anstelle des QNB als Partei in den Rechtsstreit eintreten kann.

8.2.2.11. Einwendungsbehandlung durch QNB: Zustimmung zur Datenweitergabe, Gutschrift, Mahnläufe

Zu dem in Pkt. 3.5.4. des Anhangs 17 am Anfang angeführten Erfordernis einer Zustimmung des Teilnehmers zur Weitergabe seiner Daten wurde bereits oben zu Pkt. 8.2.2.7. und 8.2.2.8. der rechtlichen Beurteilung eingehend Stellung genommen; aus den dort genannten Gründen wird auch hier von der von atms begehrten Streichung abgesehen.

Die Textierungsvorschläge in Bezug auf die dem QNB ggf. vom KNB zu erteilende Gutschrift (vgl. Spruchpkt. C. 3.5.4., 2. Absatz, zweiter Satz) wurden übernommen. Jedoch erscheint die von UPC gewünschte Einräumung der Möglichkeit des angeblich in Spruchpkt. C. 3.5.4., zweiter Absatz, fehlenden Betreibereinspruchs verfehlt, da die in Spruchpkt. C. 3.5.4., sechster Absatz, ohnehin bestehende Möglichkeit zum Betreibereinspruch (und die diesbezügliche Vier-Wochen-Frist) ebenfalls auf den Zeitpunkt abstellt, in welchem der KNB von der fehlenden Zustimmung des QNB-Teilnehmers zur Datenweitergabe informiert wird.

Die Durchführung auch mehrerer Mahnläufe durch den QNB ist entgegen der Ansicht der UPC nicht überschießend, da die Klageeinbringung „frühestens“ 3 Wochen nach Erhalt eines entsprechenden Auftrages des QNB, also durchaus auch später, erfolgen kann, und die Durchführung von Mahnläufen im Hinblick auf die hierdurch ggf. mögliche Vermeidung eines Gerichtsverfahrens sinnvoll erscheint. Die von UPC vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen Mahnläufen und Kostenersatz können entfallen, da der Kostenersatz pro Teilnehmereinwendung nach dem klaren Wortlaut in Spruchpkt. C. 3.5.4., zweiter Absatz, vorletzter Satz, in seiner jetzt vorgesehenen Form jedenfalls auch die Kosten allfälliger Mahnläufe abdeckt.

Dem Wunsch der UPC in Bezug auf eine textliche Straffung von Spruchpkt. C. 3.5.4., sechster Absatz, wurde nachgekommen. Dagegen konnte der Anregung zur Umformulierung der Passagen betreffend die Gegenrechnung bereits weitergeleiteter Entgelte nicht entsprochen werden, da diese in der von UPC vorgesehenen Form die Ausstellung der Gutschrift in das alleinige Ermessen des KNB stellt. Dies erscheint der Telekom-Control-Kommission im Hinblick darauf nicht zielführend, dass Zusammenschaltungspartner idR ein Kontokorrentverhältnis unterhalten, in dessen Rahmen der QNB die bereits weitergeleiteten Beträge von den an seinen Vertragspartner zu leistenden Zahlungen in Abzug bringen kann.

8.2.2.12. Regelungen betreffend Streitschlichtung vor RTR, Kosten, Schwellwert

Dem Verlangen der atms nach Wegfall der Regelungen betreffend Stundung bzw. Gegenrechnung des Dienstentgelts durch den QNB in Pkt. 3.5.5. des Anhangs 17 wird nicht entsprochen. Die diesbezüglichen Regelungen wurden mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission Z 20/01-38 v. 18.03.2002 angeordnet und haben sich nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission im Hinblick auf den insb. bei Diensten mit geregelten Entgeltobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten erforderlichen Schutz der Teilnehmer des QNB als sinnvoll erwiesen. Der Anregung der UPC im Konsultationsverfahren, die vorgesehenen Regelungen betreffend Einrichtungskosten bei Abweichung von den vordefinierten Rufnummernblöcken auf Einzelrufnummern zu beschränken, kann daher nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich der von UPC beanstandeten Nichteinbeziehung der Rufnummernbereiche 810, 820 und 821 in die Schwellwertberechnung gemäß Spruchpkt. C. 3.5.6. ist festzuhalten, dass dies weder von einer der Verfahrensparteien beantragt wurde noch Gegenstand einer der obenerwähnten privatrechtlich abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend Anhang 17 war; die Telekom-Control-Kommission erachtet eine Erweiterung der Berechnungsgrundlage um diese Rufnummernbereiche auch deshalb nicht als sinnvoll, um die Wirkung des Schwellwerts als „Incentive“ zur Verringerung der Anzahl der Teilnehmereinwendungen insb. bei Entgeltforderungen aus Mehrwertdiensten in höher tarifierten Rufnummernbereichen nicht abzuschwächen. Jedoch wurde die Anregung zur Definition des Monats G als „Abrechnungsmonat“ anstelle von „Abrechnungs- bzw. Vergleichsmonat“ zur Vermeidung von Widersprüchen aufgegriffen, da der Vergleichsmonat auch in der Berechnungsformel als „G – 2“ bezeichnet wird. Die Streichung der Passage „nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste“ erscheint nicht zweckmäßig, da zwar eventarifizierte Dienste bereits bestehen, es aber nicht auszuschließen ist, dass andere nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

8.2.2.13. Rufnummerneinrichtungskosten

Was die Bestimmungen betreffend die Verrechnung von Einrichtungskosten für die Einrichtung von Diensterufnummern des Zusammenschaltungspartners im Netz der TA betrifft, so orientiert sich der von atms beantragte Text an den im Bescheid Z 20/01-38 angeordneten Regelungen. Hiervon abweichend folgt die Telekom-Control-Kommission den von beiden Parteien übereinstimmend beantragten Regelungen mit der Abweichung, dass im Sinne eines fairen Interessenausgleichs zwischen den Parteien korrespondierend zu den bei Abweichung von den vordefinierten Rufnummernbereichen erhöhten Einrichtungsentgelten auf Seiten der TA ein erhöhtes Einrichtungsentgelt von EUR 360 je dekadischem Rufnummernblock bzw. Einzelrufnummer nunmehr auch für den Fall vorgesehen wird, dass Diensterufnummern der TA abweichend von vordefinierten Rufnummernbereichen im Netz des Zusammenschaltungspartners eingerichtet werden. Der Anregung der UPC im Konsultationsverfahren, die vorgesehenen Regelungen betreffend Einrichtungskosten bei Abweichung von den vordefinierten Rufnummernblöcken auf Einzelrufnummern zu beschränken, wurde nicht gefolgt, da es bei Abweichung einer einzurichtenden Diensterufnummer von den vordefinierten Rufnummernblöcken hinsichtlich der zusätzlich entstehenden Kosten keinen Unterschied macht, ob es sich um eine einzelne Diensterufnummer oder einen ganzen dekadischen Rufnummernblock handelt.

Die von TA beanstandete fehlende Determinierung der Wirkungsdauer von Spruchpkt. C. der Anordnung erübrigt sich, da auch die Überschrift als Bestandteil des Spruchs anzusehen ist. Um eine konsistente Verwendung der gegenständlichen Regelungen im Kontext des zwischen den Parteien bestehenden Zusammenschaltungsvertrages sicher zu stellen, wird von der von TA gewünschten Klarstellung im Text des mit Spruchpkt. C. für den Zeitraum vom 1.01. bis 31.12.2005 angeordneten Anhang 17 abgesehen.

9. Zu den Verfahren gemäß §§ 128, 129 TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003, die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben werden und die Zusammenschaltung betreffen (§ 129 Abs. 1 Z 3 TKG 2003), gleichzeitig der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“). Die vorliegende Anordnung gemäß § 50 TKG 2003 stellt eine derartige Vollziehungshandlung iSd §§ 128 f TKG 2003 dar, die sohin den beiden Verfahren der Konsultation und Koordination zu unterwerfen war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 26.09.2005

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

i. V. Dr. Wolfgang Feiel
Leiter Abteilung Recht